



Nachruf auf RA Gert Müller

Von RA Rudolf Klever, Hamburg & RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Rechtsanwalt Gert Müller machte seine ersten Erfahrungen als junger Anwalt mit der Not von Vertriebenen, Flüchtlingen, Zwangsarbeitern, Displaced Persons, Fremdarbeitern, Kriegsgefangenen, Verwundeten und heimatlosen Ausländern. Er erlebte, dass fundierte Vertretung ihrer Rechte fehlte. Das zeigte sich besonders beim Recht der „Wiedergutmachung“, sein erstes Betätigungsfeld. Er musste mit ansehen, wie die vom Nazi-Regime Geschundenen beim Kampf um ihre berechtigten Ansprüche nicht selten erlebten, dass eine Kontinuität bei den Entscheidern existierte, die sich aus der Nazizeit in die Demokratie hinüber gerettet hatten. In den 60er Jahren wurde Gert Müller als Rechtsberater für den Caritasverband in Entschädigungsangelegenheiten im Bereich Baden, Pfalz und Saarland tätig.

Danach „entdeckte“ er den Rechtsschutz für Ausländer, besonders für Flüchtlinge, der in der jungen Republik darnieder lag. Mit den Wohlfahrtsverbänden (AWO, DCV, DRK, DW und später auch mit dem UNHCR) organisierte er die „Rechtsberaterkonferenz“ (RBK) von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Flüchtlingsrecht. Sie entstand 1976 und existiert bis heute.

Nicht lange danach wurde die „Zentrale Dokumentationsstelle der freien Wohlfahrtspflege“ (ZDFW) gegründet. Der von ihr herausgegebene „Asylbrief“ organisierte die Wissensverbreitung zu asylrechtlichen Fragen in der Anwaltschaft und bei Sozialarbeitern. Auch hierfür hatte Gert Müller sich unermüdlich eingesetzt.

Als sich herausstellte, dass der „Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten“ (BuBe), diese mittlerweile abgeschaffte, völlig systemfremde Institution, bei der ein Beamter der Bundesrepublik gegen diese zu klagen befugt war, und der angeblich für die Einheitlichkeit von Asylanerkennungen in Deutschland sorgen sollte, ausschließlich gegen positive Entscheidungen des zuständigen Bundesamts klagte, fand Gert Müller ein weiteres Aufgabengebiet. Diese Unsäglichkeit veranlasste ihn zu Interventionen und im Übrigen dazu, dass er auf Tagungen häufig seine Beiträge mit dem Satz schloss: „Ceterum censeo BuBe esse delendam“ (in freier Übersetzung: „Im Übrigen bin ich der Meinung, dass der Bundesbeauftragte abgeschafft gehört“).

Lange Zeit war das Flüchtlingsrecht und das humanitäre Völkerrecht in der neuen Republik kein Thema, mit dem man sich anwaltliche Sporen verdienen konnte. Diese Rechtsgebiete führten ein Nischen-dasein. Das änderte sich mit der 1981 ge-

gründeten „Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik“ (ZAR), die ein anerkanntes Fachforum bot. Hieran hatte Gert Müller seit 1978 mitgearbeitet. Ab 1982 berief der Deutsche Anwaltverein den Kollegen Müller zum Vorsitzenden seines „Gesetzgebungsausschuss Ausländer- und Asylrecht“, eine Position die er viele Jahre inne hatte. Auch wurde er häufig als Experte bei Gesetzgebungsvorhaben im Deutschen Bundestag angehört. Als in Europa Praktiker und Nichtregierungsorganisationen Strukturen für einen europäischen Flüchtlingsschutz entwickelten, war Gert Müller wiederum dabei. Das „European Council for Refugees and Exiles“ (ECRE) und die Tochterorganisation „European Legal Network on Asylum“ (ELENA) wurden vom Kollegen Müller gefördert, was dazu führte, dass in den Leitungsgremien beider Organisationen Vertreter der deutschen Wohlfahrtsorganisationen aktiv waren. Immer wohlwollend und höflich setzte sich der Kollege für die Unterstützung nationaler und europäischer Flüchtlingsarbeit sowie für die Recht- und Papierlosen ein. Wegen seiner vielen Verdienste im Migrationsrecht wurde Gert Müller 1994 – zusammen mit einem anderen Großen im Ausländerrecht, dem kurz danach verstorbenen Fritz Franz – durch Herausgabe einer Festschrift „Vom Ausländer zum Bürger“ in der katholischen Akademie Hohenheim der Diözese Rotenburg-Stuttgart und mit einem Festakt in der Öffentlichkeit geehrt.

Der Grandseigneur des Migrationsrechts ist am 31. Mai 2013 im Alter von 83 Jahren verstorben.

Wir werden unseren Freund und Kollegen, seine Persönlichkeit, sein Wirken und sein Werk in bleibender Erinnerung behalten. Er ist ein Vorbild für die Nachwuchsgenerationen.

Anmerkung der Redaktion:

Die Langfassung dieses Nachrufs, für die in der ANA leider nicht genug Platz war, findet sich als Dokument 1891 im Internet. ■

Aus dem GA

Bericht von der MV 2013

von RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Am 29.6.2013 fand in Köln im Anschluss an ein gut besuchtes und höchst informatives Seminar zur Dublin II-VO die Mitgliederversammlung statt. Nach Vorstellung des Geschäftsberichts, der auf unserer Homepage nachzulesen ist, Aussprache und Entlastung des Vorstands fanden Neuwahlen statt. Es wurden gewählt (in Klammern die später durch den GA festgelegten Verantwortungsbereiche):

Standpunkt

Willkommen III

Wir begrüßen Kroatien als neues Mitglied in EU-Europa. Ein weiterer Staat, dessen Angehörige Freizügigkeit genießen. Fast vollumfänglich. Jede Kroatin und jeder Kroat kann z. B. als Selbständiger, Student oder Rentner diskriminierungsfrei bei uns leben und erwerbstätig sein. Nur für die Arbeitnehmerfreizügigkeit hat Deutschland, neben anderen Unionsstaaten, wieder einmal die Zulässigkeit einer Übergangsfrist herausverhandelt und diese dann auch eingeführt. Obwohl der Bundesrat ausdrücklich gefordert hatte, dies bei dem kleinen Land des Westbalkan zu unterlassen. Es bestehen eben noch zu viele Vorurteile, dass morgen alle Neu-Unionsbürger die Koffer packen und im kalten Deutschland ihren Winter verbringen wollten. Macht gar nichts, dass die Geschichte solche Ängste schon dutzendfach widerlegte.

Nach Slowenien also nunmehr der zweite Staat des zerfallenen Jugoslawien, der der EU beitrifft. Wann folgen die Übrigen? Ich hoffe, bald. Manche Gräueltat noch der jüngsten Vergangenheit sind im gesamteuropäischen Rahmen hoffentlich nicht mehr möglich, auch wenn man kurz zuvor noch glaubte, eine Lösung sei nicht denkbar. Krieg, Hass und Vertreibung müssen in Europa der Vergangenheit angehören. Dabei wird europäischer Einfluss wohl auch dafür sorgen (müssen), mit der Mär aufzuräumen, dass nur die Anderen die Täter gewesen sind.

Dass wir Deutsche an den Metzelleien auf dem Balkan vor kurzer Zeit gravierend mitschuldig geworden sind, weil die Regierung Kohl/Genscher damals meinte, sie solle die Sezession Kroatiens vom Rest Jugoslawiens unilateral anerkennen, muss uns besonderer Ansporn sein, die Aufnahme der restlichen Staaten des ehemaligen Vielvölkerstaats Jugoslawien zu unterstützen.

Was Europa für den neuen Mitgliedstaat bedeutet, konnten wir schon wenige Tage nach dem Beitritt erleben: Kroatisches Recht, eingeführt kurz vor dem 1. Juli 2013, sieht vor, dass Auslieferung eigener Staatsangehöriger unter bestimmten Umständen nicht erfolgen darf. Das gilt auch im Fall eines europäischen Haftbefehls. Ähnlich ist die Rechtslage bei uns, nachdem das Bundesverfassungsgericht das erste Umsetzungsgesetz für verfassungswidrig erklärt hatte. Gerade konnten wir erleben, wie Europa (und auch Deutschland) die Muskeln spielen lassen kann. Kaum dabei, wurde den Kroaten mit Sanktionen gedroht. Starke Worte waren an der Tagesordnung. Traut man sich das in Europa eigentlich nur bei kleinen Staaten? Gerne höre ich von der EU-Kommission, dass sie sich bei häufigen Vertragsverletzungen deutscher Stellen in ähnlich deutlicher Weise verhält.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

RAin Daniela Boehme, Frankfurt/M.
(stv. Vorsitzende, Fortbildung/Seminare)
RAin Katrin Hirte-Piel, Bielefeld
(Kontakt zu anderen Organisationen)
RA Thomas Oberhäuser, Ulm
(Vorsitzender, Außenvertretung)
RA Christoph von Planta, Berlin
(Fachanwalt Migrationsrecht)
RAin Susanne Schröder, Hannover
(Fortbildung/Seminare)
RA Rolf Stahmann, Berlin
(Internet, Abschiebungshaft)
RA Wolfram Steckbeck, Nürnberg
(Schatzmeister).

Außerdem gehört dem GA als vom DAV-Vorstand entsandtes Mitglied an:

RA Martin Schafhausen, Frankfurt/M.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern, die sich nicht mehr zur Wahl stellten, RAin Kerstin Müller und RA Rainer M. Hofmann, wurde für ihre langjährige wertvolle Tätigkeit im GA gedankt, RA Hofmann auch für sein unermüdliches Arbeiten an unserer Mitgliederzeitschrift. In der anschließenden Sitzung des GA hat sich RA Hofmann bereit erklärt, diese Arbeit trotz seines Ausscheidens aus dem GA fortzusetzen.

Diskutiert wurden im Anschluss an die Wahl eine Intensivierung der Pressearbeit und der Umgang mit Angriffen auf den Redakteur der ANA-ZAR. Ferner die Zusammenarbeit zwischen ARGE und Gesetzgebungsausschuss, die gelegentlich Anlass zu Kritik gibt. Dazu wurde beschlossen, dass der GA der nächsten Mitgliederversammlung des DAV vorschlägt, die DAV-Satzung zu ändern, damit den Geschäftsführenden Ausschüssen von Arbeitsgemeinschaften ermöglicht wird, Stellungnahmen von Gesetzgebungsausschüssen vor ihrer Veröffentlichung zur Kenntnis zu nehmen. Außerdem wurde beschlossen, eine „Juniormitgliedschaft“ einzuführen, so dass junge Kolleginnen und Kollegen für einen Jahresbeitrag von nur € 40,00 Mitglied in der ARGE werden können.

Anmerkung der Redaktion:

Das praxisnahe Skript des Kollegen Walliczek über das Verfahren nach Dublin II ist – wie alle anderen Skripten – auf der Homepage der ARGE für Mitglieder verfügbar.

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten

Rassismuvorwurf von Meinungsfreiheit gedeckt

Der Flüchtlingsrat Brandenburg verleiht jährlich zum Antirassismus-Tag einen „Denkzettel für strukturellen und systemimmanenten Rassismus“. 2010 ging er an das Rechtsamt der Stadt Brandenburg und eine namentlich benannte Sachbearbeiterin.

Hintergrund: Im Rechtsstreit eines gehörlosen Mannes aus Afrika, seit 10 Jahren in Deutschland lebend und noch immer im Zustand der Duldung, wurde vor Gericht entgegen der Aktenlage u. a. behauptet, der Mann könne sehr wohl hören, er sei ja in einem Sportverein aktiv. Tatsächlich treibt der Mann in einem Gehörlosen-Sportverein Sport und in der Akte lagen fachärztliche Atteste über seine Taubheit. Nähere Einzelheiten zum Fall finden sich unter www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/projekte-2/denkzettel.

Wegen „Übler Nachrede“ wurden zwei Mitglieder des Flüchtlingsrats zu Geldstrafen von je 15 Tagessätzen verurteilt.

Das AG Potsdam meinte, es habe sich um nicht erweislich wahre Tatsachenbehauptungen gehandelt; die Veröffentlichung sei nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt. Es habe auch kein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung und der Nennung des Namens der Sachbearbeiterin bestanden und die „ehrverletzenden Äußerungen“ seien auch nicht erforderlich gewesen. Der Sachbearbeiterin hätten bei Abfassen ihrer Stellungnahme überhaupt nicht alle Akten vorgelegen, weshalb sie auch nicht bewusst unwahr vorgetragen habe.

Das LG Potsdam setzte in seinem Nichtannahmebeschluss wegen „offensichtlicher Unbegründetheit“ noch einen drauf: Es habe sich um „Schmähekritik“ gehandelt und der Flüchtlingsrat habe in hohem Maße vorsätzlich und vorwerfbar gehandelt.

Erst das BVerfG muss es richten:

– Schon die Annahme, dass es sich bei dem „Denkzettel“ um ehrverletzende Tatsachenbehauptungen (§ 186 StGB) und nicht um meinsäußernde Werturteile gehandelt habe, ist verfassungsrechtlich nicht tragbar.

– Da auch scharfe Kritik an Behörden vom Kernbereich der Meinungsfreiheit umfasst ist, ist es regelmäßig fernliegend, von einer „Schmähekritik“ auszugehen.

– Auch vor dem Hintergrund dessen, was vorgefallen ist, ist das Maß der Ehrverletzung der Sachbearbeiterin nicht derart hoch, dass diese im konkreten Falle die Meinungsfreiheit überwiegen könnte.

Da die angegriffene Entscheidung auf der Verkenntung der Bedeutung und Tragweite des Grundrechts auf Meinungsfreiheit beruht, wird der Fall an das AG Potsdam zurück verwiesen. Interessant auch noch: Der Gegenstandswert wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

BVerfG, B. v. 24.7.2013, 1 BvR 444/13 u. a.

Richter: Kirchhof, Masing, Baer

Einsender: RA Wolfram Steckbeck, Nürnberg & Florian Geyer, Brüssel

Fundstelle: Dokument 1892 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Augenscheinlich hat Folgendes keine Rolle gespielt: Wie gerichtlich festgestellt wurde, hatte die Sachbearbeiterin des Rechtsamts ihre Stellungnahme an das Verwaltungsgericht verfasst, ohne die Akten zu kennen, ja sogar ohne dass ihr Teile davon vorlagen. Diese Unglaublichkeit hätte eigentlich Anlass dazu sein müssen, noch deutlicher hervorzuheben, wie gering das Schutzinteresse einer Amtsperson ist, die solche Schlamperei begeht.

DMI: Abschaffung rassistischer Personenkontrollen der Bundespolizei

Das Deutsche Institut für Menschenrechte benennt die nach der Methode des „Racial Profiling“ vorgenommenen Befragungen durch Beamte der Bundespolizei (§ 22 Abs. 1a BPolG) deutlich so, wie in der Überschrift benannt. Solche Maßnahmen stellen einen Verstoß gegen Art. 3 GG sowie gegen internationale Menschenrechtsnormen dar. Auch verstoßen sie nach Ansicht des DMI gegen die Entscheidung des EuGH im Fall *Melki* (ANA 2010, 34 – Dok 1363a).

Einsender und Herausgeber: DMI

Verfasser: Hendrik Cremer

Pressemitteilung DMI v. 26.6.2013

Fundstelle: Dokument 1893 a) im Internet

Broschüre „Racial Profiling“ – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz – Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei
Fundstelle: Dokument 1893 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Auch die von § 23 Abs. 1 Nr. 2, 3 BPolG zugelassenen Maßnahmen zur Feststellung der Identität dürften mangels jeder Einschränkung gegen den Schengener Grenzkodex und gegen die Entscheidung des EuGH im Fall *Melki* verstoßen.

Schon wieder Strafverfolgung eines „Ausländeranwalts“

Wir hatten über eine xenophobe Strafrichterin in Eisenhüttenstadt berichten müssen (ANA 2013, 32). Sie verurteilt regelmäßig Asylsuchende, die über Polen nach Deutschland einreisen, zu kurzen Freiheitsstrafen im Anschluss an eine Verhandlung, die diesen Namen nicht verdient. Dabei beleidigt sie die Angeklagten mit rassistischen Äußerungen. Die Sendung „Report Mainz“ hat am 2.7.2013 ebenfalls über die Entgleisungen von Frau Petzoldt berichtet.

Nachdem ein Kollege, der häufig Mandanten in Eisenhüttenstadt vertritt, in einer Berufungsbeurteilung schrieb, dass die Richterin eine Art „richterlichen nationalen Widerstand“ gegen die von ihr erkannten vermeintlichen Missstände auf dem Gebiet der Migrationspolitik übt, wurde gegen den Berufskollegen ein Ermittlungsverfahren aufgrund Strafantrags des Präsidenten des LG Frankfurt (Oder) eingeleitet.

Dies haben die ARGE Ausländer- und Asylrecht im DAV, der RAV und die VDJ zum Anlass genommen, gemeinsam eine Presseerklärung zu veröffentlichen.

Pressemitteilung v. 5.7.2013 „Justiz darf nicht kritisiert werden?! – LG Frankfurt (Oder) schützt Entgleisungen am Amtsgericht Eisenhüttenstadt“

Verfasser: ARGE, RAV, VDJ

Fundstelle: Dokument 1894 im Internet

Willkommensbroschüre für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Der Bundesfachverband UMF hat seine hilfreiche Broschüre neu aufgelegt. Diese ist verfügbar in den Sprachen Arabisch, Dari, Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Somali. Sie kann im Internet kostenlos heruntergeladen werden unter: www.b-umf.de/index.php?/Übers/umf/willkommensbroschuere.html.

„Willkommen in Deutschland“ v. Juni 2013

Verfasser und Einsender: B-UMF

Fundstelle: Dokument 1895 im Internet

Handreichung zum Umgang mit UMF

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeitern von Wohlfahrtsverbänden, Flüchtlingsinitiativen und Jugendämtern hat Empfehlungen für Umgang und Aufnahme von UMF erarbeitet. Diese sind von IM NRW und Jugendministerium NRW nunmehr in die Öffentlichkeit getragen und den Jugendämtern als Hinweise und Empfehlungen überlassen worden. Sie werden ergänzt durch eine im Internet verfügbare Materialsammlung, zu finden unter: www.mfkjks.nrw.de/kinder-und-jugend/jugendliche-in-nrw/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge.html.

Handreichung v. Juni 2013

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 1896 im Internet

Europäisches Handbuch zum Migrationsrecht

Anmerkungen von RA Rolf Stahmann, Berlin

Die sichere Beurteilung eines migrationsrechtlichen Falles ohne Berücksichtigung von Unionsrecht und EMRK ist heute praktisch nicht mehr möglich. Wer hätte z.B. vor einem Jahrzehnt gedacht, welche Bedeutung das Recht auf Privatleben aus Art. 8 Abs. 1 EMRK einmal bekommt. Die EU-Grundrechteagentur, der Europarat und der EGMR haben auf fast 300 Seiten ein Handbuch veröffentlicht. In neun Teilen werden u. a. erläutert: Zugang zum Unionsgebiet und zu Asylverfahren, materielles

Flüchtlingsrecht, Verfahrensgarantien, Privat- und Familienleben, Haft, Abschiebung, wirtschaftliche und soziale Rechte, Ansprüche von Personen mit besonderen Bedürfnissen. Es wird die grund- und menschenrechtliche Relevanz von Unionsrecht und EMRK unter Benennung von Beispielfällen sowie der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH, des EGMR und teilweise nationalstaatlicher höchstrichterlicher Rechtsprechung dargestellt. Für Berufseinsteiger stellt das Handbuch einen leicht verständlichen Überblick über das teilweise unübersichtliche „Case-Law“ dar. Aber auch Profis finden im Handbuch einige wertvolle Hinweise auf unbekanntere Entscheidungen. Zwei Beispiele: Der Gesundheitsschutz kann nach einer Entscheidung des EGMR von 2001 auch eine Frage des Rechts auf Privatleben aus Art. 8 Abs. 1 EMRK sein (S. 228). Interessant auch der Hinweis auf die Vertraulichkeit der in Asylverfahren gewonnenen Informationen. Nicht nur Art. 22 Asylverfahrens-RL kann bei einer Verletzung betroffen sein, sondern auch Art. 8 EMRK (S. 193). Der Schwerpunkt des Handbuchs liegt bei den Auswirkungen europäischen Rechts auf Asylsuchende. Im Internet werden aktualisierte Fassungen veröffentlicht.

Zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration April 2013
Fundstelle: fra.europa.eu/de/theme/asyl-migration-grenzen & Dokument 1897 im Internet

Diskriminierungsverbot bei Ausbildung im europäischen Ausland

Anmerkungen von RA Thomas Oberhäuser, Ulm
Zweimal musste der EuGH klären, wann Studierende mit einem Unionsstaat so eng verbunden sind, dass sie von ihm für ein Studium in einem anderen EU-Mitgliedstaat Leistungen beanspruchen können.

Im Fall *Prinz u. a.* studierten zwei Deutsche – wie politisch erwünscht und von Art. 6c und Art. 165 Abs. 2 AEUV gefördert – in anderen Unionsstaaten. Ihren BAföG-Antrag lehnten die Studentenwerke mit Blick auf § 16 Abs. 3 BAföG ab. Nach dieser Norm soll Ausbildungsförderung für mehr als 1 Jahr im Ausland nur zu gewähren sein, wenn man unmittelbar zuvor seit mindestens 3 Jahren seinen Wohnsitz im Inland hatte. Die Kläger des Ausgangsverfahrens hatten zwar länger in Deutschland gelebt und hier auch Schulen besucht, erfüllten aber nicht die „Drei-Jahres-Regel“.

Diese Regelung führt zu einer unzulässigen Diskriminierung, urteilt der EuGH. Jeder Unionsbürger darf sich – schon aufgrund seines Unionsbürgerstatus auch gegenüber seinem Heimatstaat – auf das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot berufen, unabhängig davon, ob er zuvor gewandert war oder nicht. Die nationale Beschränkung der Ausbildungsförderung bei Studium in einem anderen Unionsstaat stellt eine unzulässige Beschränkung der Freizügigkeit dar, die Art. 21 Abs. 1 AEUV jedem Unionsbürger zuerkennt. Dies auch dann, wenn die Regel unterschiedslos für Deutsche und andere Unionsbürger gilt. Gerechtfertigt kann eine solche Beschränkung nur sein, wenn sie auf objektiven Erwägungen des Allgemeininteresses beruht und in angemessenem Verhältnis steht zu dem mit dem nationalen Recht legitimerweise verfolgten Ziel, nur solchen Studierenden Ausbildungsförderung zu gewähren, die sich zu einem gewissen Grad bereits integriert haben. Das kann durch das Wohnsitzerfordernis des BAföG nicht erreicht werden. Vielmehr ist durch das nationale Gericht anhand aller Umstände des Einzelfalles zu klären, ob eine hinreichende Verbundenheit mit der deutschen Gesellschaft festzustellen ist, die geeignet ist, die Integration in diese Gesellschaft zu belegen.

Im Fall *Giersch* erklärt der EuGH zu einer Begrenzung des luxembourgeoischen Ausbildungsförderungsrechts auf Gebietsansässige

ebenfalls, dass das Abstellen auf einen gewissen Grad der Integration zulässig ist. Von einer hinreichenden Integration ist aber schon dann auszugehen, wenn Eltern des Studierenden seit längerer Zeit als Grenzgänger in Luxemburg arbeiten. Wann hiervon auszugehen sei, konnte der EuGH offen lassen; er verweist aber auf den Fünf-Jahres-Zeitraum für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts gemäß Art. 16 Freizügigkeits-RL. In den vier Fällen des Vorlagebeschlusses hatte je ein Elternteil der Kläger zwischen 23 und 32 Jahren in Luxemburg gearbeitet.

EuGH, U. v. 18.7.2013, Rs. C-523/11

(Prinz u. a.)

Richter: Ilesic, Lenaerts, Jarašunas, O Caoimh, Fernlund

Fundstelle: Dokument 1898 a) im Internet

EuGH, Urt. v. 20.6.2013, C-20/12 (Giersch u. a.)

Richter: von Danwitz, Rosas, Juhasz, Svaby, Vajda

Fundstelle: Dokument 1898 b) im Internet

Ergänzende Anmerkung von RA Oberhäuser:

Das Diskriminierungsverbot wird in beiden Fällen unproblematisch fruchtbar gemacht, weil der grenzüberschreitende Bezug auf die Hand liegt. Es gilt aber auch in Fällen ohne grenzüberschreitendes Element. Nach EuGH, U. v. 8.5.2013, C-197/11 (Libert), genügt für seine Anwendung, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Dritte – ggf. künftig – grenzüberschreitend tätig sind und von diskriminierenden Regelungen betroffen werden. Ob man hieraus folgern muss, dass der Deutsche bspw. beim Ehegattennachzug gleich zu behandeln ist, wie ein Freizügigkeitsberechtigter, weil er ja jederzeit von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen kann, bleibt abzuwarten. Nicht immer ist die Auslegung des Diskriminierungsverbots in sozial- und aufenthaltsrechtlichen Normen durch den EuGH identisch.

Unionsbürger: Rechtsschutz gegen Einreiseuntersagung

Wie eine Vision aus einem Orwell'schen Roman stellt sich die Rechtslage im Vereinigten Königreich (UK) dar, wenn einem Unionsbürger aus Gründen der „öffentlichen Sicherheit“ die Einreise untersagt wird. Das musste ein Mann mit Doppelstaatsangehörigkeit (Algerier und Franzose) erleben, der bereits 15 Jahre in UK gelebt hatte. Er ist mit einer britischen Staatsangehörigen verheiratet. Das Paar hat 8 Kinder. Der Mann hatte in UK Daueraufenthaltsrecht. Gegen ihn wird nach einer Ausreise 2005 ein Einreiseverbot verhängt, weil es Anhaltspunkte geben soll, dass er 1995 und 1996 an terroristischen Aktivitäten beteiligt war. Ein Wiedereinreiseversuch 2006 wurde unterbunden und seitdem kämpft er um seine Wiedereinreise.

In UK existiert ein spezielles Tribunal für Einreiseangelegenheiten (SIAC). Dieses wird tätig aufgrund einer vom Lordkanzler (eine britische Besonderheit) erlassenen Verfahrensordnung. Danach gilt: Wenn der Innenminister erklärt, dass Gründe der nationalen Sicherheit vorliegen, wird ein Geheimverfahren beim SIAC eingeleitet. Der Betroffene und seine Wahlanwälte haben keinen Zugang zu zurückgehaltenen Informationen. Der Generalstaatsanwalt (Kabinettsmitglied) bestellt stattdessen „spezielle Anwälte“. Diese dürfen mit dem Betroffenen oder seinen Wahlanwälten nicht mehr kommunizieren oder von diesen Weisungen entgegennehmen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Innenminister ihnen geheimes Material mitgeteilt hat. Dazu gehört auch Material, welches gegen das Vorbringen der Behörde spricht(!). Das SIAC kann ministerielle Entscheidungen überprüfen und ggf. entscheiden, ob dem Betroffenen eine Zusammenfassung des geheimen Materials übergeben werden muss. Andererseits hat das SIAC aber auch die Aufgabe, im Interesse des

Staates tätig zu werden und jede Zusammenfassung darauf zu überprüfen, ob deren Inhalt dem öffentlichen Interesse widerspricht. Außerdem gibt es beim SIAC eine öffentliche und eine geheime Verhandlung sowie ein öffentliches und ein vertrauliches Urteil. Der Kläger und seine Wahlanwälte dürfen nur von den öffentlichen Teilen Kenntnis erhalten bzw. an ihnen teilnehmen.

Art. 30 der Freizügigkeits-RL (auch Unionsbürger-RL genannt) sieht vor, dass Entscheidungen über die Fernhaltung aus einem Unionsstaat inhaltlich nachvollziehbar und umfassend begründet sein müssen, es sei denn, dass Gründe der Sicherheit des Staates dem entgegenstehen. Mit der Interpretation dieses Vorbehalts musste sich nun der EuGH auseinandersetzen. Er tat dies in bedauerlich unklarer Weise: Zwar muss die Nichtoffenlegung der genauen und umfassenden Gründe auf das „unbedingt erforderliche beschränkt“ werden und es muss „dem Betroffenen jedenfalls der wesentliche Inhalt dieser Gründe“ mitgeteilt werden. Dies jedoch in einer Weise, „die die erforderliche Geheimhaltung der Beweise gebührend berücksichtigt“.

Auch hat sich der EuGH in keiner Weise zu dem in UK praktizierten merkwürdigen Verfahren positioniert, bei dem von Gewaltenteilung wenig zu merken ist. Zwar legt er dar, dass die in Art. 47 GRG gewährleistete gerichtliche Kontrolle, zu der auch ein kontradiktorisches Verfahren als Bestandteil der Verteidigungsrechte gehört, nur in seltenen Fällen eingeschränkt werden darf (Art. 52 Abs. 1 GRG). Wenn nationale Gerichte nicht überzeugt sind, dass die öffentliche Sicherheit eine Geheimhaltung erfordert, dürfen solche geheimen Beweise nicht verwertet werden. Indem er allerdings, wie im konkreten Fall, die Auslegung und Anwendung von GRG und Freizügigkeits-RL den nationalen Gerichten überantwortet, vermeidet er die Entwicklung einheitlicher europäischer Rechtsstandards in Fragen, von denen er ansonsten nicht müde wird zu erklären, dass sie europarechtlich autonom auszulegen sind. In Terrorismusangelegenheiten ist aber den nationalen Gerichten die Jacke der nationalen Sicherheit meist näher als die Hose der Bürgerfreiheit.

EuGH, U. v. 4.6.2013, C-300/11 (ZZ)

Richter: Skouris, Lenaerts, Tizzano, Silva de Lapuerta, von Danwitz, Arestis, Berger, Jarašunas, Juhasz, Bonichot, Safjan, Svaby, Prechal
Fundstelle: Dokument 1899 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zu Aktionen von Berufskolleg(inn)en gegen solche Geheimverfahren s. AnwBl. 2013, 626.

Rechtswidrige Speicherung von Unionsbürgern im SIS

Unter engen Voraussetzungen dürfen im Schengen-Informationssystem auch Unionsbürger gespeichert werden, etwa zur Ergreifung zwecks Strafverfolgung. Dies geschah einem Deutschen, der nach 5-jähriger Verfahrensdauer durch ein niederländisches Berufungsgericht rechtskräftig zu einer Haftstrafe verurteilt worden war. Danach geschah in NL 6 Jahre nichts. Erst 2008 erfolgte Ausschreibung im SIS (für zunächst 5 Jahre) sowie Einleitung eines Auslieferungsverfahrens. Mangels Zustimmung des Deutschen erfolgte keine Auslieferung. Ein anschließendes Verfahren auf Vollstreckungsübernahme wurde ebenfalls abgewiesen, weil in Deutschland Vollstreckungsverjährung eingetreten war.

Die Ausschreibung des Mannes im SIS durch die Niederländer enthält jahrelang nicht berichtigte Fehler: Der Name des Mannes wird falsch geschrieben und die Staatsangehörigkeit wird mit „türkisch“ falsch mitgeteilt. Und es wird so getan, als sei der Aufenthaltsort unbekannt, obwohl er in den Strafurteilen korrekt mitgeteilt wurde.

Es war auch unmöglich, von den NL-Behörden Informationen zu erlangen, wieso die Ersteintragung für 5 Jahre erfolgte und ob eine Überprüfung spätestens nach 3 Jahren (Art. 112 Abs. 1 SDÜ) erfolgte.

Ferner hatten die dortigen Behörden nicht vor der Ausschreibung geprüft, ob diese in allen Ausschreibungsstaaten zu Recht erfolgt (Art. 94 Abs. 2 SDÜ). Dass sie für Deutschland nicht zu Recht erfolgte, liegt angesichts der Verjährung auf der Hand.

Der Mann wandte sich also an das in Deutschland zuständige BKA. Er bat um Intervention in NL zwecks Löschung der Ausschreibung, da er bei jeder polizeilichen Kontrolle festgehalten und überprüft wird.

Das BKA sorgte daraufhin zwar dafür, dass die Ausschreibung des Mannes für Deutschland mit einer „Flag“ versehen wird (Art. 95 Abs. 3 SDÜ). Dies hat allerdings nur die Wirkung, dass die Ausschreibung zur Festnahme sich für Deutschland in eine solche zur Aufenthaltsermittlung umwandelt (Art. 95 Abs. 4 SDÜ). Im Übrigen meinte das BKA, in NL habe man schon alles richtig gemacht. Auch in Deutschland werde – entgegen dem SDÜ – vor Ausschreibung nicht die Vollstreckungsfähigkeit in anderen Staaten geprüft; wenn die Ausschreibung für einen Staat falsch sei, könne der sich ja melden. Oder der Mann solle einfach selbst in allen anderen am SIS teilnehmenden Staaten überprüfen, wie dort die Rechtslage ist. Außerdem habe er es sich alles selbst zuzuschreiben, hätte er doch keine Straftat begangen. Weitere Bitten an die Niederländer seien wegen deren Souveränität nicht möglich. Im Übrigen verwies man an die holländische Staatsanwaltschaft. Diese, auf die Rechtswidrigkeit ihres Tuns aufmerksam gemacht, erklärte, das mache man eben so und alles Weitere interessiere nicht. Und dies, obwohl die Niederländer für die Korrektheit der Daten verantwortlich sind (Art. 105 SDÜ).

Nach einem weiteren Blick in das SDÜ stellt der Mann fest, dass er in Deutschland auf Löschung durch die Niederländer klagen kann. Klagegegner ist das BKA. Alle SDÜ-Staaten müssen sich einem rechtskräftigen Urteil aus einem anderen Mitgliedstaat beugen (Art. 111 SDÜ).

Das VG hat entschieden, dass die Speicherung rechtswidrig war und die Niederländer sie deshalb löschen müssen. Wesentliche Erwägungen sind:

– Das SDÜ enthält eine Regelungslücke. Eine Kennzeichnung („Flag“) führt nicht zur Unwirksamkeit der Ausschreibung im betreffenden Land, sondern nur zur „Aufenthaltermittlung“, auch wenn der Aufenthaltsort – wie hier – langjährig bekannt ist. Das mit solcher Maßnahme verbundene regelmäßige (kurzfristige) Festhalten stellt einen Grundrechtsverstoß dar.

– Auch liegt ein Verstoß gegen das Europarats-Übereinkommen zum Schutz von Menschen bei elektronischer Datenverarbeitung vor, auf das sich die SIS-Regelungen im Zusammenhang beziehen. Hier liegt keine Zweckbindung, sondern eine Zweckentfremdung von Daten vor (Art. 105 Abs. 5 SDÜ).

– Die über lange Jahre im System gespeicherten falschen Daten, von denen die Niederländer wussten und die sie nicht korrigierten, bewirken ebenfalls die Rechtswidrigkeit der Speicherung.

– Da die Niederländer die Frage nach Überprüfungsintervallen zwecks möglicher Löschung nicht beantworteten haben, muss davon ausgegangen werden, dass sie ihr Ermessen (Art. 112 Abs. 1 SDÜ) nicht ausgeübt haben.

– Die von Art. 95 Abs. 2 SDÜ vorgesehene Prüfung, ob die Ausschreibung wirksam für jeden Ausschreibungsstaat erfolgen darf, wurde ebenfalls nicht vorgenommen.

Weil der Mann nicht warten wollte, bis Rechtskraft des Urteils eingetreten ist, wurde versucht, mit einem Eilantrag eine vorläufige Regelung zu erreichen. Dies wird zurückgewiesen unter

Hinweis darauf, dass eine vorläufige Sperrung vom SIS (derzeit) nicht vorgesehen ist und das Übrige eine Vorwegnahme der Hauptsache darstellen würde.

Das Gericht weist jedoch deutlich darauf hin, dass aufgrund der Schengener-Schadenssatzregelungen nach Rechtskraft eine „abschreckende Sanktion“ im Rahmen des immateriellen Schadensersatzes (von den Zivilgerichten, ggf. unter Beteiligung des EuGH) festgelegt werden müsste, und dass diese sich in einer Größenordnung von mindestens 50.000 EUR bewegen dürfte.

*VG Wiesbaden, U. v. 19.7.2013, 6 K 993/12.WI
Richter: Schild*

Fundstelle: Dokument 1900 a) im Internet

VG Wiesbaden, B. v. 9.8.2013, 6 L 778/13.WI

Richter: Schild

Fundstelle: Dokument 1900 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Das auf S. 15 zitierte Urteil des EuGH v. 10.3.2009 trägt korrekterweise das Aktenzeichen C-345/06 (Heinrich).

Für das SIS gibt es neue Rechtsgrundlagen.

Diese sind ab 9.4.2013:

– *Beschluss des Rates 2007/533/JI v. 12.6.2007, ABI Nr. L 205, S. 63;*

– *VO (EG) 1987/2006 v. 20.12.2006, ABI Nr. L 381, S. 4;*

– *Durchführungsbeschluss der Kommission 2013/115/EU v. 26.2.2013, ABI Nr. L 71, S. 1 (neues SIRENE-Handbuch).*

Wie können Drittstaatsangehörige ihre Freizügigkeit nachweisen?

Obwohl Art. 5 der VO (EG) Nr. 1030/2002 ausdrücklich freizügigkeitsberechtigte Drittstaatsangehörige von der Ausstellung eines eAT ausnimmt, wird in Deutschland auch Familienangehörigen von Unionsbürgern solch eine Plastikkarte ausgestellt. Das dauert. Wie soll also ein Familienangehöriger in der Zwischenzeit nachweisen, dass er sich legal in Deutschland aufhält? Hierzu bestimmt Art. 10 Abs. 1 S. 2 Freizügigkeits-RL (auch Unionsbürger-RL genannt), dass unverzüglich nach Antragstellung eine Bescheinigung zu erteilen ist. Teilweise im Widerspruch hierzu, und deshalb unwirksam, verfügt § 5 Abs. 2 S. 2 FreizügG/EU, dass eine Bescheinigung, wonach „die erforderlichen Angaben gemacht worden sind“, unverzüglich erteilt werden müsse.

Im hier entschiedenen Fall einer mit einem Niederländer verheirateten Russin hatte diese bereits alle Angaben zum Erhalt der Aufenthaltskarte gemacht. Trotzdem erhielt sie erst nach langem Drängen eine nichtssagende Bestätigung. Diese wird erst auf weitere anwaltliche Intervention korrekt erstellt.

Für den bereits anhängig gemachten Eilantrag muss die ABH die Kosten tragen: Die Unterschiede in Freizügigkeits-RL und FreizügG/EU spielten hier keine Rolle. Jedenfalls musste die Bescheinigung unverzüglich erteilt werden. Sie musste auch so deutlich sein, dass rechtsunkundige Dritte daraus ersehen können, dass die Dame Familienangehörige eines Unionsbürgers (und damit freizügigkeitsberechtigt) ist.

VG Aachen, B. v. 31.5.2013, 8 L 134/13

Richterin: Deutschmann

Fundstelle: Dokument 1901 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die (schon verspätet) und falsch erteilte erste Bescheinigung und die dann korrekte zweite Bescheinigung sind beigefügt. Ebenso Hinweis auf OVG Bremen, InfAuslR 2009, 370.

Ein (noch) ungelöstes Problem ergibt sich daraus, dass die genannten freizügigkeitsberechtigten Drittstaatsangehörigen auch sofort erwerbstätig sein dürfen. Dies wird üblicherweise in die Bescheinigung nicht aufgenommen, weshalb zu raten ist, das zusätzlich zu beantragen.

Einbürgerung:

Diskriminierung Behinderter

In Österreich kann der Verfassungsgerichtshof im Rahmen anhängiger Verfahren von Amts wegen gesetzliche Vorschriften auf ihre Verfassungsmäßigkeit und die Übereinstimmung mit ratifiziertem Völkerrecht (welches nationalem Verfassungsrecht gleichwertig ist) prüfen. Dies unternahm er mit einer Gesetzesbestimmung, die es zur Einbürgerungsvoraussetzung macht, dass man den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen bestreiten muss.

Ergebnis des VfGH: Die nationale Regelung verstößt sowohl gegen das Verbot der Diskriminierung Behinderter in der Verfassung als auch gegen das Diskriminierungsverbot des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (CERD) (in Österreich als „Sachlichkeitsgebot“ = Verbot unterschiedlicher Behandlung verstanden).

Österr. VfGH, Erkenntnis v. 1.3.2013, G 106/12-7

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 1902 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Was können wir von dieser Erkenntnis lernen?

– *Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG verbietet Diskriminierung aufgrund der Behinderung. Auch das internationale Abkommen ist in Deutschland gültig. Außerdem genießen Behinderte nach Art. 21 Abs. 1 GRG Diskriminierungsschutz und nach Art. 26 GRG gibt es einen Integrationsanspruch für Behinderte.*

– *Beim Einbürgerungsanspruch dürfte § 10 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 2 StAG (nicht Vertreten Müssen) in der Auslegung durch die Gerichte verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Ansprüchen genügen, auch wenn Ziff. 10.1.1.3 VAH-StAG die Behinderung nicht erwähnt.*

In Fällen neuer aktueller Behinderung bestehen allerdings Bedenken mit Blick auf die Rechtsprechung des BVerwG (Urteil v. 19.2.2009, 5 C 22.08, InfAuslR 2009, 252), wonach für die Frage des „Vertretenmüssens“ die letzten zurückliegenden 8 Jahre in den Blick zu nehmen sind. Wenn ein heute (und auch zukünftig) behinderter Mensch seinen Lebensunterhalt nicht alleine sichern kann, darf es auf eventuelles Verschulden in der Vergangenheit nicht ankommen.

– *Für die Fälle der Ermessenseinbürgerung (§ 8 StAG) und der Regeleinbürgerung (§ 9 StAG) bestehen gravierende Bedenken im Falle von Behinderten: Die Ausnahmevorschrift von § 8 Abs. 2 StAG, die von einer „besonderen Härte“ spricht, scheint kaum geeignet, den Anforderungen von Völkerrecht und Verfassungsrecht zu entsprechen.*

Einbürgerung in Baden-Württemberg:

Neue Verwaltungsvorschriften

In der Vergangenheit zählte Baden-Württemberg zu den Bundesländern, die das Einbürgerungsrecht am restriktivsten auslegten. Das hat sich geändert. Mit einer umfangreichen Verwaltungsvorschrift werden den Einbürgerungsbehörden einige bürgerfreundliche Vorgaben gemacht. Hier Beispiele, die das Lesen des gesamten Textes nicht ersetzen:

– Alle Zeiten rechtmäßigen Aufenthalts werden als gewöhnlicher Aufenthalt akzeptiert. Auch werden Duldungszeiten während eines Asylfolgeverfahrens, das mit Anerkennung endet, angerechnet.

– Wer Berufsausbildung oder Studium in Deutschland absolviert hat, soll schon nach sechs Jahren eingebürgert werden. Bei dieser Personengruppe ist zusätzlicher Sprachnachweis nicht erforderlich.

– Kinder von Flüchtlingen werden unter endgültiger Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert, auch wenn sie selbst keinen Flüchtlingsstatus besitzen.

– Ausreichende Sprachkenntnisse und staatsbürgerliche Kenntnisse müssen nicht nachgewiesen werden, wenn Krankheiten/Behinderungen vorliegen oder dies altersbedingt nicht erfüllt werden kann. Hierbei ist auf den aktuellen Zustand und nicht auf die Zeit davor abzustellen.

– Erleichterung der Einbürgerung unter Hin- nahme von Mehrstaatigkeit bei Minderjährigen, wenn der Herkunftsstaat eine bestimmte Alters- grenze fordert.

– Erleichterung bei Erlangung der Beibehal- tungsgenehmigung für Optionspflichtige. Eine kritische Betrachtung eines Berufskollegen zur Frage, was wirklich neu und was nur „alter Wein in neuen Schläuchen“ ist, wird ebenfalls ins Netz gestellt.

VwV StAG BaWü v. 8.7.2013

Verfasser: Integrationsministerium Ba-Wü

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 1903 a) im Internet

Anmerkungen vom 5.9.2013

Verfasser: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 1903 b) im Internet

Wann liegt Antragserwerb einer fremden Staatsangehörigkeit vor?

Eine 1940 als Deutsche geborene Frau ging nach Konversion zum Judentum 1965 nach Israel. Dort heiratete sie einen Israeli. Danach wurde ihr die israelische Staatsangehörigkeit verliehen. Seither lebt sie dauerhaft dort.

Das Bundesverwaltungsamt verweigerte die Ausstellung einer Staatsangehörigkeitsurkunde. Die Frau habe sich bewusst entschlossen, „als Jüdin unter Juden zu leben“. Deshalb trage sie auch die Verantwortung für die nach israeli- schem Recht mit der (endgültigen) Einwande- rung erfolgte Verleihung der israelischen Staats- angehörigkeit. Dies sei einem Antragserwerb gleichzustellen. In jedem Fall sei der Frau aber vorzuwerfen, dass sie nicht die vom israelischen StAG ermöglichte „negative Optionserklärung“ (Ausschlagungsrecht) abgegeben habe.

Das OVG weist die Berufung des BVA zurück mit diesen Leitsätzen:

„1. Das Merkmal der Ursächlichkeit in § 25 Abs. 1 RuStAG setzt einen Antrag des Deutschen voraus, der als eigenständige, nur seine Person betreffende Willenserklärung ausschließlich auf den Erwerb der ausländischen Staatsangehö- rigkeit gerichtet ist.

2. Der Erwerb der israelischen Staatsangehö- rigkeit aufgrund Rückkehr (Aliyah) ist kein An- tragswerb nach § 25 Abs. 1 RuStAG, sondern ein automatischer Staatsangehörigkeitserwerb kraft Gesetzes.“

Interessante Ausführungen auch zur Beweislast und zum Umfang der Mitwirkungspflicht in § 37 Abs. 1 StAG i. V. m. § 82 Abs. 1 S. 1 Auf- enthG (Rn 70).

OVG NRW, U. v. 6.12.2012, 19 A 2264/10

Richter: Leider nicht bekannt

Fundstelle: EZAR NF 78 Nr. 16 &

Dokument 1904 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

§ 25 RuStAG wurde herangezogen, weil im hier maßgeblichen Zeitpunkt noch dieses Gesetz galt.

Die Revision wurde wegen Grundsatzbedeutung zugelassen.

Beibehaltungsgenehmigung bei im Ausland lebenden Deutschen

§ 25 Abs. 1 S. 3, 4 StAG regelt die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung für den Fall des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehö- rigkeit. Die Vorschrift wurde zum 1.1.2000 neu formuliert, um die bisherige restriktive Praxis bei deren Erteilung zu verändern. Es sind heute nur noch die „öffentlichen und privaten Belan- ge abzuwägen“. Bei Antragstellern im Ausland

sind „insbesondere“ fortbestehende Bindungen an Deutschland zu berücksichtigen.

Ein Deutscher möchte gerne die kanadische Staatsangehörigkeit annehmen. Er lebt auch dort. Vom für ihn zuständigen Bundesverwal- tungsamt (BVA) wird er informiert, dass man an seinen Bindungen nach Deutschland keine Zweifel hege. Damit ist das Regelbeispiel in § 25 Abs. 2 S. 4 StAG belegt. Gleichwohl er- klärt das BVA, dass es weitere hohe Hürden gäbe, um eine positive Entscheidung zu erlan- gen. Es müssten „erhebliche, konkrete persön- liche Nachteile“ für den Fall des Nichterwerbs der kanadischen Staatsangehörigkeit nachge- wiesen werden. Es folgen dann – durchaus hilfreich – eine Reihe von Beispielen in den Be- reichen „berufliche Nachteile, aufenthaltsrecht- liche Nachteile, finanzielle Nachteile“.

Schreiben BVA v. 18.6.2013

Verfasser: Thomas Hoeveler

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 1905 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Das Dokument kann hilfreich sein, um die An- sicht der Behörde zu kennen. Allerdings scheint es so, dass man den gesetzgeberischen Willen, die Beibehaltungsgenehmigung zu erleichtern, in sein Gegenteil verkehrt.

Ehegattennachzug zu Deutschen: Visumversagung überhaupt zulässig?

Ein wegen teilweiser Erwerbsminderung ar- beitsloser Schlossermeister erhält Erwerbsmin- derungsrente und ergänzende Sozialleistungen. Nachdem er eine Ausländerin geheiratet hatte, wird Visumantrag gestellt. Die ABH verwei- gert Zustimmung, weil seine zwei hier leben- den Kinder Sozialleistungen beziehen und er beträchtliche Unterhaltsschulden für seine Tochter hat. Die Behörde meint, „im Rahmen ihres Ermessens“ bestimmen zu dürfen, dass die Eheleute dauerhaft getrennt leben müssen. Sie beruft sich auf § 27 Abs. 3 S. 1 AufenthG. Diese Vorschrift ist durch das ZuwG aufgenommen worden als Versuchsballon der Ministerialbü- rokratie, um zu sehen, ob es vielleicht klappt, dass man (auch) Deutschen die Familieneinheit in Deutschland verhindern kann, wenn Sozial- leistungsbezug vorliegt. Sie ist allerdings haupt- sächlich auf Doppelstaater gemünzt.

Das VG analysiert die Gesetzgebung und kommt zum Ergebnis:

– Angewiesenheit auf Sozialleistungen muss durch den Nachzug hervorgerufen werden. Das ist hier nicht der Fall, denn der Leistungsbezug existierte schon vorher.

– Sollte Ermessen bestehen, ist dies jedenfalls auf Null reduziert. Die Versagung ist ein unge- eignetes Mittel zur Erreichung des vorgeblichen Ziels, Unterhaltsberechtigten deren Unterhalts- ansprüche zu erhalten.

– Im Übrigen geht § 27 Abs. 3 S. 1 AufenthG § 28 Abs. 1 S. 3 AufenthG als lex specialis bei Ehegatten Deutscher vor.

VG Berlin, U. v. 14.6.2013, VG 10 K 135.12

Richterin: Rueß

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 1906 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Das BVerwG hatte kürzlich (ANA 2012, 1735) festgestellt, dass der beabsichtigte Zweck, die Ehegatten von Doppelstaatern im Fall von So- zialleistungsbezug von Deutschland fernhalten zu können, unzulässig ist. In der Entscheidung finden sich auch folgende bemerkenswerte Sätze (Rn 26): „Einem deutschen Staatsangehörigen kann nur bei gewichtigen öffentlichen Belangen zugemutet werden, die Ehe für einige Zeit gar nicht oder nur im Ausland führen zu können. Sie dauerhaft im Ausland führen zu müssen, ist für ihn in jedem Fall unangemessen und unzumut- bar“.

Damit hätte man den Fall auch lösen können.

Familiennachzug zu Flüchtling: Wann beginnt die Dreimonatsfrist?

Ein Asylantragsteller war im Klageverfahren erst vor dem VG erfolgreich. Urteil erging am 14.1.2011. Es wurde am 5.5.2011 rechtskräftig. Erst am 4.7.2011 wurde das Verpflichtungsurteil mit Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides durch das BAMF erfüllt. Am 14.09.2011 wer- den Visa für die Familienangehörigen beantragt. Es wird auf § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG hingewiesen, wonach das Erfordernis der Le- bensunterhaltssicherung etc. nicht eingehalten werden muss, da der Visumantrag innerhalb von drei Monaten nach Zuerkennung der Flücht- lingseigenschaft gestellt ist.

Das Gefiel der Deutschen Botschaft in Islama- bad aber gar nicht: Müssen wir die in Erfüllung europarechtlicher Verpflichtungen einfach so kommen lassen, fragte man sich da. Und es wur- de auch flugs eine „Lösung“ gefunden. Maßgeb- lich sei nämlich die Rechtskraft des Verpflich- tungsurteils und nicht die Umsetzung durch den Anerkennungsbescheid. Unglaublich!

Das Gericht entscheidet entsprechend den Ma- terialien zum AufenthG und zur Familienzu- sammenführungs-RL wie folgt: Maßgeblicher Zeitpunkt ist derjenige der Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides.

VG Berlin, U. v. 30.4.2013, VG 36 K 41.13 V

Richter: Dr. Mueller-Thuns

Einsender: RA Christian Borschberg,

Griesheim

Fundstelle: Dokument 1907 im Internet

Zuwanderung von Fachkräften erleichtert

Die neue Beschäftigungsverordnung 2013 ist zum 1.7.2013 in Kraft getreten und löst die alte BeschV und BeschVerfV ab.

Nummehr hat die Bundesagentur auf der Grund- lage von § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BeschV 2013 eine „Positivliste“ veröffentlicht. Bei Fachkräften und/oder Spezialisten in bestimmten Berufen, vorrangig im technischen Bereich und im Be- reich Gesundheits- oder Krankenpflege, wird generell festgestellt, dass die Besetzung offener Stellen „arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist“. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

– Es muss das Anforderungsniveau für Fach- kräfte (mindestens zweijährige Berufsausbil- dung) oder für Spezialisten (höherer Abschluss) vorliegen;

– die zuständige Stelle muss die Gleichwertig- keit der Berufsqualifikation mit einer inlan- dischen Berufsausbildung festgestellt haben;

– sofern es sich um Gesundheitsfachkräfte han- delt, dürfen sie nicht aus einem von 57 Ländern einer Liste der WHO stammen, in denen Fach- kräftemangel herrscht.

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

BeschV 2013 v. 6.6.2013

Fundstelle: BGBI I S. 1499 &

Dokument 1908 a) im Internet

Positivliste v. 17.7.2013

Fundstelle: www.arbeitsagentur.de/Dienststel- len/besondere-Dst/ZAV/downloads/AMZ/amz- positivliste.pdf & Dokument 1908 b) im Internet

Führerschein und Identitätsnachweis

Im Interesse der Mobilität und Integration von Personen, die bereits langjährig berechtigt oder geduldet in Deutschland leben, hat das Verkehrs- ministerium Ba-Wü neue Anwendungsinweise zum Erlangen der Fahrerlaubnis erlassen. Geburtsurkunden, beglaubigte Abschriften aus dem Familienstammbuch, Personalausweis oder Reisepass gelten als amtliche Nachweise über Ort und Tag der Geburt.

Hinsichtlich der Identität von Personen, die keinen Personalausweis oder Reisepass ihres Heimatlandes besitzen, soll wie folgt verfahren werden: Reiseausweise für Ausländer, Flücht-

linge oder Staatenlose sind ebenso ausreichend wie Duldungen als Ausweisersatz. Das gilt i. d. R. auch dann, wenn diese Dokumente den Zusatz „Personalangaben beruhen auf eigenen Angaben des Ausländers“ oder Vergleichbares enthalten.

Bei Duldungen ohne Bezeichnung als „Ausweisersatz“ soll nach mindestens 4-jährigem Aufenthalt und Vorliegen weiterer Voraussetzungen das Papier als Identitätsdokument anerkannt werden.

Nur bei Zweifeln oder konkreten Anhaltspunkten für Missbrauch hinsichtlich der Personalangaben (nähere Details im Erlass) können weitere Untersuchungen notwendig werden.

Ministerium für Verkehr Ba-Wü, Erlass v. 7.5.2013
Verfasser: Dr. Kirschner / Herr Schmidt-Hornig
Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm
Fundstelle: Dokument 1909 im Internet

Anmerkung der Redaktion:
S. auch BayVGH, ANA 2010, 5 – Dok 1220.

Abschiebungsverbot: Gericht muss Art. 6 GG schon zur Kenntnis nehmen

Ein afghanisches Ehepaar mit einem 2011 in Deutschland geborenen Baby hatte für sich Asylanträge gestellt. Beide wurden abgelehnt. Ihre Verfolgungsfurcht begründeten sie damit, dass sie in Kandahar von den Taliban mit dem Tode bedroht worden sind, und dass im Übrigen auch in einer sonstigen Provinz Afghanistans eine Familie mit Kleinkind derzeit ihre Existenz nicht sichern könne.

Das interessierte das VG in Cottbus alles nicht. Es hatte vielmehr folgende geniale Ideen: Der Mann kann ja nach Kabul gehen. Das ist für ihn die inländische Fluchalternative, denn dort sei er dann ein alleinstehender, arbeitsfähiger männlicher Afghane, der sein Existenzminimum sichern kann.

Der Ehefrau und dem Kind wird angesonnen, in die Heimatregion Kandahar zurückzukehren. Sie verfügten dort ja über familiären Rückhalt und ihre Familie werde das Existenzminimum von Frau und Kind schon sichern. Beide hätten von den Taliban nichts zu befürchten.

Art. 6 GG / Art. 8 EMRK kam dem VG nicht in den Sinn.

Das macht das BVerfG nicht mit: Die vom VG „angeordnete“ Familientrennung hätte am Maßstab des Rechts auf Familieneinheit, insbesondere mit Blick auf das Kleinkind und das Kindeswohl, gewürdigt werden müssen. Dabei sind die verfassungsgerichtlichen Festlegungen hierzu zu beachten. Weil das VG dies überhaupt nicht erwogen und erörtert hat, wird die Entscheidung aufgehoben und das Verfahren an das VG zurückverwiesen.

BVerfG, B. v. 5.6.2013, 2 BvR 586/13
Richter: Gerhardt, Hermanns, Müller
Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm
Fundstelle: Dokument 1910 im Internet

Abschiebung nach 32 Jahren Aufenthalt?

1981 kommt ein Mädchen im Alter von 12 Jahren mit der Familie aus dem Libanon nach Deutschland. Die Eltern erklären, sie seien staatenlose Kurden. Es wird Asylantrag gestellt und ab 1988 erhält die Familie aufgrund einer Altfallregelung für Ausländer aus dem Libanon humanitäre Aufenthaltstitel und Fremdenpässe (später Reiseausweise). Tatsächlich gehört die Familie zu den Mahalmi-Kurden, die (wahrscheinlich) in den 1920er Jahren aus der Türkei in den Libanon gingen. 1993 erfährt die Ausländerbehörde erstmals, dass der Bruder des Vaters der Frau tatsächlich türkischer Staatsangehöriger ist. Ab 1995 weiß die Behörde auch, dass es für die Frau und ihre Familie türkische Personenstandsurkunden gibt. Dennoch werden die Aufenthaltstitel bis 2001 verlängert, danach gibt es nur noch Fiktionsbescheinigungen. 2003 wird gegen die Eltern der Frau ein Ermittlungs-

verfahren wegen falscher Personenstandsangaben geführt (später eingestellt). Die Frau hat mittlerweile 5 Kinder in Berlin geboren, ihr Ehemann verstarb 1995.

2005 verfügt die Behörde die Rücknahme aller Aufenthaltstitel für die Vergangenheit der Frau und ihrer Kinder. Die Täuschung der Behörden durch die Eltern sei der Frau zuzurechnen und dies gelte auch für die Kinder.

Das OVG hebt die Verfügungen auf:

– Die Altfallregelung von 1987 war wegen der Lage im Libanon verfügt worden und betraf „Ausländer aus dem Libanon“, unabhängig von ihrer Nationalität.

– Es besteht auch Vertrauensschutz, weil die Behörde jahrelang in Kenntnis von Anhaltspunkten für eine türkische Staatsangehörigkeit nichts veranlasst hatte.

– Ermessenausübung hat hier nahezu nicht stattgefunden und auch eine im Prozess nachgeholte Ausübung des Ermessens, an die strenge Anforderungen zu stellen ist, war nicht ausreichend.

– Jedenfalls bei den Kindern der Frau gilt, dass ihnen Fehlverhalten der Mutter nicht zugerechnet werden kann.

Das Gericht bezieht sich auch in rechtstatsächlicher Hinsicht auf die Untersuchung der Kollegen Freckmann und Kalmbach zur Situation von Mahalmi-Kurden und zur Frage, ob Eintragungen in türkische Personenstandsregister mit oder ohne Willen der Betroffenen vorgekommen sind.

OVG Bln-Bbg, U. v. 12.3.2013, 7 B 2.13
Richter: Merz, Bath, Schmialek
Einsender: RA Rüdiger Jung, Berlin
Fundstelle: Dokument 1911 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Eine Frau nach 32 Jahren Aufenthalt in Deutschland hinauszuerwerfen, kommt einem Heimatraub gleich.

Zur EMRK und zum Recht auf Privat- und Familienleben findet sich in der Entscheidung leider kein Wort.

Zur Frage, ob „Kinder für die Eltern haften“, s. EGM, ANA 2013, 24 – Dok 1850.

Dass, wie hier, bei Anfechtungsklagen überhaupt noch nachträglich Ermessen ausgeübt werden darf, ist Konsequenz neuerer Rechtsprechung des BVerfG zum „maßgeblichen Zeitpunkt“. Es ist in keiner Weise einsichtig, dass diese als Wohltat verstandene Rechtsprechungsänderung auch zugunsten von Behörden eingreifen soll.

Asylverfahren: Immer Akteneinsicht in die „Dokumentenmappe“ nehmen!

Beim BAMF existiert neben der elektronisch geführten Akte auch eine sogenannte Dokumentenmappe. Darin werden Originaldokumente aufgehoben. Ebenso auch Originalbescheide. Gelegentlich kommt es auch vor, dass Unterlagen enthalten sind, die (versehentlich) nicht gescannt wurden und deshalb auch in der elektronischen Akte nicht verfügbar sind. Da i. d. R. das BAMF nur die elektronische Akte verschickt, können gravierende Nachteile entstehen, wenn der anwaltliche Vertreter oder das Gericht nicht wissen, was in der Mappe enthalten ist.

Hier wird ein Fall dokumentiert, in dem erst nach einer Reihe von Interventionen des Anwalts das wichtigste Beweismittel (Bestätigung des Nationalen Versöhnungskomitees aus Albanien über einen Blutrache-Fall) in die Akte aufgenommen wurde.

Da solche Versehen immer wieder vorkommen (können), ist dringlich zu raten, dass bei Akteneinsichtsanträgen auch die Dokumentenmappe angefordert werden sollte.

Gerichte sollten routinemäßig auch diese Mappe mit anfordern. Die Vorlagepflichtung ergibt sich aus § 99 Abs. 1 VwGO.

Schrb. BAMF v. 12.8.2013, Az 5591845-121

Verfasser: Herr Pirch

Fundstelle: Dokument 1912 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. auch VG Wiesbaden, ANA 2013, 17 – Dok 1827: Da wurde festgestellt, dass ein zugestellter Bescheid nicht identisch war mit dem in der Dokumentenmappe befindlichen Bescheid

Asyl: Fehlende Abschlussmitteilungen zum Nachteil von Flüchtlingen

Weil es in letzter Zeit immer wieder Probleme damit gab, dass Mitteilungen über einen positiven Abschluss von Anerkennungsverfahren die Ausländerbehörden und die Bevollmächtigten erreichen, hat sich ein Berufskollege an das BAMF gewandt. In seinem konkreten Fall war eine positive Entscheidung bereits seit 2 1/2 Monaten rechtskräftig, ohne dass eine Abschlussmitteilung ergangen wäre. Konsequenz: Der Flüchtling erhielt keinen Aufenthaltstitel, weil die ABH von der Rechtskraft nichts wusste und auf die Mitteilung des BAMF wartete.

Die Antwort: Nach der „Dienststanweisung für das Asylverfahrenssekretariat“ sollen unverzüglich nach positivem unanfechtbarem Abschluss eines Verfahrens Information hiervon auch an den vertretenden Anwalt und die ABH gehen. Hieran sei durch die Behördenleitung noch einmal erinnert worden. Schuld an den Problemen seien die „enorm hohen Zugangszahlen“.

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Schreiben d. Einsenders v. 16.5.2013 mit Anlage
Fundstelle: Dokument 1913 a) im Internet

BAMF, Schreiben v. 18.6.2013

Verfasser: Matthias Henning

Fundstelle: Dokument 1913 b) im Internet

BAMF muss über jeden gestellten Asylantrag schriftlich entscheiden

Noch ein Gericht verpflichtet das BAMF, auch in „Aufgriffsfällen“ nach Einreise aus einem sicheren Drittstaat zunächst den gestellten Asylantrag zu bescheiden und bis dahin zu verhindern, dass die Bundespolizei eine Ab- oder Zurückschiebung (hier nach Polen) vornimmt. Das VG geht aber noch weiter: Da das BAMF angekündigt hatte, es werde einer vom Gericht erlassenen einstweiligen Anordnung nicht nachkommen, wird auch gleich ein Ordnungsgeld in Höhe von 10.000 EUR angedroht.

VG Frankfurt/O., B. v. 24.6.2013, 1 L 179/13.A

Richter: Hempten

Einsenderin: RAin Berenice Böhlo, Berlin

Fundstelle: Dokument 1914 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zur Rechtswidrigkeit der Weisung des BMI, Asylanträge „nicht in Bearbeitung zu nehmen“, s. bereits VG München, ANA 2013, 7 – Dok 1782; LG Lübeck, ANA 2013, 29 – Dok 1882.

Verwaltungsprozessual interessant ist die Androhung des Ordnungsgeldes nach § 890 ZPO. Das ist richtig. Eine bisher herrschende Meinung zu § 167 Abs. 1 VwGO ging davon aus, dass § 890 ZPO im Verwaltungsprozess keine Anwendung fände. Vollstreckung habe vielmehr (nach Erlass der Entscheidung und auf Antrag) nur nach § 172 VwGO stattzufinden. Das ist jedoch ein stumpfes Schwert in Fällen, in denen Behörden sich bewusst über eine Entscheidung des Gerichts hinwegsetzen und vollendete Tatsachen schaffen. Dann können sie auch durch Zwangsgeld nicht mehr dazu angehalten werden, der Entscheidung zu folgen.

Dublin II: BMI hebt rechtswidrigen Erlass in „Aufgriffsfällen“ auf

Der Erlass vom 3.3.2006 (ANA 2013, 7 – Dok 1383 b), mit dem verfügt wurde, dass die Bundespolizei bei Asylantragstellern, die aus einem Dublin-Staat einreisen, Abschiebungshaft beantragen soll und der Fall vom BAMF „nicht in Bearbeitung zu nehmen“ sei, ist mit Wirkung

vom 28.6.2013 aufgehoben worden. Begründet wird dies mit einem „Vorgriff“ auf Dublin-III und auf die Änderung des § 34 a AsylVfG. Dies erklärt der parlamentarische Staatssekretär im BMI auf Anfrage des Abgeordneten Josef Winkler, MdB.

BMI, Schrbn v. 19.8.2013

Verfasser: Dr. Ole Schröder, MdB

Einsenderin: Jutta Graf, Berlin

Fundstelle: Dokument 1915 im Internet

Dublin II: Minderjährigenschutz bewirkt Zuständigkeit des aktuellen Aufenthaltsstaats

Hier ist die lange erwartete Entscheidung des EuGH im Fall dreier minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge (UMF), die im Vereinigten Königreich (UK) Asylanträge stellten, nachdem sie bereits zuvor in anderen Unionsstaaten Asyl gesucht hatten. Ein Kind war zunächst nach Italien geschickt worden, konnte dann aber nach UK zurückkehren. Die beiden anderen wurden nicht in die Niederlande bzw. nach Italien zurücküberstellt, nachdem Rechtsmittel ergriffen worden waren. Zwei der drei UMF sind zwischenzeitlich schon in UK als Flüchtlinge anerkannt. Der EuGH erklärt deutlich, dass derjenige Mitgliedstaat für die Asylprüfung zuständig ist, in dem sich der UMF aktuell aufhält, wenn er dort einen Antrag gestellt hat. Das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen öffentlicher Stellen die vorrangige Erwägung sein.

Diese Zuständigkeit gilt nur dann nicht, wenn in einem anderen Unionsstaat bereits rechtskräftig über das Asylbegehren entschieden worden war. Wenn der nach dem Urteil zuständige Staat das Asylbegehren prüft, muss er den anderen Unionsstaat, in dem ebenfalls ein Antrag gestellt worden war, hiervon unterrichten.

EuGH, U. v. 6.6.2013, C-648/11 (MA u. a.)

Richter: Bay Larsen, Lenaerts, Lohmus, Saffjan, Prechal

Fundstelle: Dokument 1916 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Mittlerweile ist „Dublin III“, VO (EU) Nr. 604/2013 v. 26.6.2013, ABl v. 29.6.2013, Nr. L 180 S. 31 in Kraft. In Art. 49 leider auch keine klare Regelung zur Zuständigkeit bei UMF. Allerdings haben in einem außergewöhnlichen Kompromiss das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission vereinbart, nach Veröffentlichung des hier vorgestellten Urteils eine Revision von Art. 8 Abs. 4 Dublin III ins Werk zu setzen (Abl v. 29.6.2013, Nr. L 180 S. 59).

Dublin II: Geänderte Zustellpraxis beim BAMF

Mit Inkrafttreten der Änderung von § 34 a AsylVfG wird es möglich, einen Rechtsbehelf einzulegen gegen Überstellungen aufgrund von Dublin oder in sichere Drittstaaten: Eilantrag innerhalb einer Woche neben Klage innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides. Das BAMF teilt mit, dass es in Zukunft solche Bescheide (wieder) direkt zustellen wird und sie nicht mehr über die Ausländerbehörden zustellen lässt. Auch die Überwachung von Rechtsmittelfristen etc. erfolgt durch das BAMF. Erst nach Eintritt der Vollziehbarkeit werden die Überstellungsmodalitäten mit den zuständigen Behörden besprochen.

Aufgrund dieser Neuregelung sind Ländererlasse obsolet, nach denen zwischen Zustellung eines Bescheides und dessen Vollzug eine bestimmte Mindestfrist einzuhalten war.

BAMF, Schr. v. 17.7.2013

Verfasserin: RD in Angelika Wenzl

Einsender: RA Ünäl Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 1917 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die hier mitgeteilte geänderte Praxis scheint aber noch nicht bei allen Außenstellen des BAMF „angekommen“ zu sein.

Da § 31 Abs. 1 S. 4, 6 AsylVfG nicht geändert worden ist, muss ganz besondere Sorgfalt walten, wenn Asylantragsteller anwaltlich oder anderweitig vertreten werden. Der Bescheid ist nämlich weiterhin dem Flüchtling zuzustellen und Anwälte sollen nur eine Abschrift erhalten. Fristbeginn ist aber die Zustellung beim Asylbegehrenden!

Afghanistan – Verfolgung von Ortskraft, die für NGO gearbeitet hat

Ein Mann arbeitete als Fahrer für eine Nichtregierungsorganisation („ANSO“). Dort hat er auch über Vorfälle berichtet, an denen Taliban aus seiner Gegend beteiligt waren. Wegen seiner (vermeintlichen) politischen Überzeugung geriet er in das Blickfeld der Taliban, die ihn als Spion ansehen und ihm nach dem Leben trachten. Der Mann ist (durch nichtstaatliche Akteure) vorverfolgt ausgeweist. Ihm ist Flüchtlingsstatus zuzusprechen.

VG Stuttgart, U. v. 17.-5.2013, A 6 K 1071/13

Richterin: Dory

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 1918 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. auch das Recherche-Ergebnis von Accord, ANA 2013, 23 – Dok 1847.

Bangladesh – Verfolgungsgefahr bei Apostasie

Im Folgeverfahren wird einem Mann aus Bangladesh, der in Deutschland zum Christentum übergetreten ist, (nur) subsidiärer Schutz zuerkannt. Er ist getauftes Mitglied der Pfingstgemeinde, zu deren Glaubensüberzeugung das öffentliche Bekenntnis und dessen Weitertragen gehört. Gegen Übergriffe radikaler Moslems deswegen bietet der Staat keinen Schutz.

BAMF, Bescheid v. 5.7.2013, Az: 5576904 – 460

Verfasser: Unleserlich

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Fundstelle: Dokument 1919 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Dem Mann wurde kein internationaler Schutz zuerkannt, weil er einen „Missbrauchsverdacht“ nicht habe ausräumen können, weshalb Nachfluchtgründe nicht zu akzeptieren seien. Schon ein merkwürdiges Verständnis von Religionsfreiheit, deren Einhaltung wir immer wieder einfordern.

Iran – Gibt es eine Ausreiseverbotsliste für Oppositionelle?

Immer wieder erleben wir, dass iranischen Asylantragstellern die Glaubwürdigkeit deshalb abgesprochen wird, weil sie legal über den Teheraner Flughafen ausgeweist sind. Es gibt dazu auch einen Textbaustein beim BAMF. Ein Berufskollege, häufig mit Iranern befasst, hat einen Schriftwechsel mit dem BAMF initiiert. Anhand einer Reihe von Fällen beschreibt er, wie Oppositionelle legal ausreisen konnten. Das hat das BAMF zu einer eigenen Überprüfung durch seinen „Verbindungsbeamten“ an der deutschen Botschaft Teheran veranlasst. Ergebnis:

– Bei der ersten Kontrolle nach Betreten des Flughafens werden nur die Personen auf verbotene Gegenstände untersucht und es wird das Gepäck gescannt.

– Beim Check-In werden auch keine Ausreisehindernisse geprüft.

– Die einzige diesbezügliche Kontrolle erfolgt beim „Grenzübertritt“, bei der Passkontrolle.

– Ausreiseverbote erfolgen nicht obligatorisch und regelmäßig. Selbst verurteilte Straftäter dürfen einen Hafturlaub für einen Auslandsaufenthalt nutzen.

– Grundsätzlich besteht zwar die Möglichkeit, bei Systemkritikern ein Ausreiseverbot zu verhandeln. Dies wird jedoch sehr willkürlich gehandhabt und ist nicht unbedingt die Regel.

Einsender: RA Victor Pfaff, Frankfurt

Muster Textbaustein BAMF

Verfasser: Unbekannt

Fundstelle: Dokument 1920 a) im Internet

Schreiben des Einsenders an BAMF v. 3.7.2013

Fundstelle: Dokument 1920 b) im Internet

Antwort BAMF v. 1.8.2013

Verfasser: Herr de Haan

Fundstelle: Dokument 1920 c) im Internet

Kirgisien – Flüchtlingsschutz wegen Zugehörigkeit zu Minderheit

Ein Ehepaar aus dem zentralasiatischen Land, auch Kirgisistan genannt, gelang mit einem Kind nach Deutschland. Die Frau wird mit der Volkszugehörigkeit „jüdisch“ geführt, der Mann mit „türkisch“. Durch marodierende kirgisische Banden waren im Frühjahr 2010 die Häuser von Minderheiten angegriffen worden. Nach der Flucht des Paares wurde deren Haus sogar in Brand gesetzt. Es handelte sich hierbei um die bekannten Vorgänge im April 2010 nach dem Sturz von Präsident Bakijew, gegen die seinerzeit die kirgisischen Sicherheitskräfte nicht eingeschritten sind.

Obwohl nach den Wahlen 2011 in Kirgisien ein friedlicher Machtwechsel vorgekommen ist, besteht weiterhin Verfolgungsgefahr durch nichtstaatliche Akteure, gegen die die Kräfte des Staates nicht schützen (können). Ebenso wenig besteht eine inländische Fluchialternative.

VG Köln, U. v. 27.6.2013, 13 K 2442/12.A

Richterin: Ost

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Fundstelle: Dokument 1921 im Internet

Syrien – Gruppenverfolgung bei Asylantragstellung im Ausland

In deutlicher Weise setzt sich der VGH von der Rechtsprechung des OVG NRW (vgl. Urteil vom 14.2.2012, ANA 2012, 12) und der daran anknüpfenden Hoffnung des BAMF, syrischen Flüchtlingen „nur“ subsidiären Schutz und nicht Flüchtlingsstatus zuerkennen zu müssen, ab:

Der VGH bezweifelt Feststellungen des OVG NRW nicht, sondern erklärt, dass er ausgehend hiervon nicht nachvollziehen kann, „weshalb die Maßnahmen der syrischen Behörden nicht an ein asyl- bzw. flüchtlingsrelevantes Merkmal anknüpfen sollen.“ Es kommt nach der Rechtsprechung des BVerfG und nach der QRL nicht darauf an, ob staatliche Verfolgungsmaßnahmen tatsächlich nur gegenüber Trägern eines asylrelevanten Merkmals ergriffen werden oder auch gegenüber Personen, von denen man Trägerschaft vermutet. Ja, selbst wenn Repressionen nur eingesetzt werden, um Informationen über Dritte zu erlangen, ist dies anerkennungsrelevant.

Deutlich wird auch die merkwürdige Argumentation des BAMF zurückgewiesen, dass Personen, denen bereits ein unionsrechtliches Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 2 AufenthG) zuerkannt worden ist, nicht in den Genuss des Flüchtlingsstatus kommen können. Folgte man dem, bedeutete dies, „dass der Flüchtlingsschutz dem subsidiären Schutz (...) nachgeordnet wäre, was die Rechtslage auf den Kopf stellen würde.“

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen eine Entscheidung des VG Stuttgart wurde zurückgewiesen.

VGH BaWü, B. v. 19.6.2013, A 11 S 927/13

Richter: Dr. Bauer, Schiller;

Dr. Paehlke-Gärtner

Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen

Fundstelle: Dokument 1922 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Wie man aus dem Kollegenkreis hört, soll das BAMF nunmehr im Klagefall wie folgt verfahren: Es bietet an, den Flüchtlingsstatus (§ 60 Abs. 1 AufenthG) zuzuerkennen, wenn die Klage

zurückgenommen wird. Ob das geschieht, um die Statistik zu schönen???

Vorlage zum EuGH: Ausschluss Unionsbürger von SGB II-Leistungen zulässig?

Lange hat es ja gedauert. Nun hat ein Sozialgericht eine Vorlage nach Luxemburg geschickt. Es will wissen, ob SGB II-Leistungen unter die VO (EG) 883/2004 fallen: Ob ggf. Art. 18 AEUV bzw. die Freizügigkeits-RL den Ausschluss von Unionsbürgern rechtfertigt. Oder inwieweit ggf. Art. 1, 20, 51 GRC einem Ausschluss entgegenstehen.

SG Leipzig, B. v. 3.6.2013, S 17 AS 2198/12

Richter: Kups

Fundstelle: Dokument 1923 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der Vorlagebeschluss ist beim EuGH eingetragener unter dem Az. C-333/13 (Dano).

Der Beschluss liest sich so, als erhoffe sich der Richter eine negative Stellungnahme des EuGH. Es werden die wesentlichen Argumente für eine positive Entscheidung gleich zurückgewiesen. Immerhin ist nach einer Vielzahl von positiven Eilentscheidungen nunmehr in einiger Zeit mit einer verbindlichen Entscheidung des EuGH zu rechnen. Bis dahin dürfte § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II wohl kaum noch angewendet werden. Das gilt natürlich unabhängig davon, dass für Angehörige bestimmter Herkunftstaaten aufgrund des EFA, über das der EuGH nicht zu entscheiden hat, solche Maßnahmen ohnehin unzulässig sind.

SGB II-Leistungen für Unionsbürger „ohne Aufenthaltsgrund“

Anmerkungen von RAin Eva Steffen, Köln

Der Ausschluss von existenzsichernden Leistungen ist unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG zum Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum (ANA 2013, 30 – Dok 1697) eng auszulegen. Es muss positiv festgestellt werden, dass dem Ausländer ein Aufenthaltsrecht allein zur Arbeitsuche in der Bundesrepublik zusteht. In Anlehnung an das Urteil des BSG vom 30.1.2013 (ANA 2013, 11 – Dok 1810) findet daher der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II auf EU-Bürger „ohne Aufenthaltsgrund“ seinem Wortlaut nach keine Anwendung. Das LSG geht hier davon aus, dass ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche nicht mehr besteht, da die Arbeitsbemühungen als gescheitert anzusehen seien. Auch ein anderes Aufenthaltsrecht sei nicht gegeben. Dennoch ist für die Verlustfeststellung des Rechts auf Aufenthalt und ggf. für aufenthaltsbeendende Maßnahmen alleine die Ausländerbehörde zuständig. Die sozialen Leistungsbehörden können hier nicht vorgeifen.

Ob bei Eingreifen des Leistungsausschluss nach dem SGB II ein Anspruch nach dem SGB XII als Ermessensleistung besteht, lässt der Senat offen. Bei einer Ermessensentscheidung ist aber der Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums in die Erwägungen einzubeziehen. Das Existenzminimum muss auch bei kurzer Aufenthaltsdauer oder kurzer Aufenthaltsperspektive in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein.

LSG NRW, B. v. 19.7.2013 – L 19 AS 942/13 B ER

Richter: Leider nicht bekannt

Einsenderin: RAin Eva Steffen, Köln

Fundstelle: Dokument 1924 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der Begriff, dass ein Unionsbürger sich „ohne Aufenthaltsgrund“ im anderen Mitgliedstaat aufhält, ist missverständlich. Ein Unionsbürger kann sich ohne jeden Grund oder auch zu bestimmten Zwecken im anderen Staat aufhalten. Gemeint war hier sicherlich, dass die Unionsbürgerin sich nicht (mehr) zum „Zweck der Arbeit“ in Deutschland aufhielt.

Bedauerlicherweise bezieht sich das LSG zur Frage der „Verlustfeststellung“ auf § 6 Freizügig/EU. Hier kommt allenfalls die – davon zu unterscheidende – Verlustfeststellung nach § 5 Abs. 5 Freizügig/EU in Betracht.

AsylbLG: Unterbrechung durch Straftat hat keinen Einfluss auf den Vorbezugszeitraum

Anmerkungen von RAin Eva Steffen, Köln

Die Stadt Köln war der Ansicht, dass eine durch Haft verursachte Unterbrechung des Leistungsbezugs zu einem Verlust bereits erfüllter Vorbezugszeiten führe. Nach Haftentlassung müsse der Vorbezugszeitraum für einen Anspruch auf Analogleistungen nach § 2 AsylbLG neu „erdient“ werden.

Das LSG NRW geht zu Recht davon aus, dass die Inhaftierung keine Zäsur bildet. Die zurückgelegten Vorbezugszeiten sind nicht „verfallen“. Der Kläger gehörte auch während der Haftzeiten durchgängig zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 1 AsylbLG. Der Kläger hatte während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet mehr als 48 Monate Grundleistungen bezogen. Der Umstand, dass die Behörde in der Vergangenheit eine Nachzahlung auf den früher geltenden 36-monatigen Vorbezugszeitraum erbringen musste, führt nicht dazu, dass der Mann im Nachhinein so zu behandeln wäre, als fehlten ihm 12 Monate Grundleistungen.

Revision ist anhängig. Az B 7 AY 3/13 R.

LSG NRW, U. v. 15.4.2013 – L 20 AY 68/12

Richter: Dr. Weßling-Schregel, Ottersbach, Mehrheim

Einsenderin: RAin Eva Steffen, Köln

Fundstelle: Dokument 1925 im Internet

Europarechtswidrige BGH-Entscheidung zu Ergänzungspflegschaft für UMF

Anmerkung von RA Dr. M. Bruns, Frankfurt/M:

In ständiger Praxis wurden bisher von Vormundschaftsgerichten unter Amtsvormundschaft des Jugendamtes stehenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) zusätzlich Rechtsanwälte als Ergänzungspfleger mit dem Wirkungskreis „Vertretung in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren“ zur Seite gestellt. Amtsvormündern fehlen nämlich regelmäßig spezifische Kenntnisse im Asylverfahrensrecht. Außerdem ist der Amtsbetrieb der Jugendämter für Betreuung und Vertretung im Asylverfahren völlig ungeeignet.

Nun entschied der BGH entgegengesetzt. Ergänzungspflegschaft komme nur in den vom Gesetz ausdrücklich vorgegebenen Konstellationen in Betracht, namentlich wenn der Vormund verhindert sei. Fehlende Qualifikation stelle keine Verhinderung dar. Das Institut der Ergänzungspflegschaft diene nicht dazu, mittelosen Kindern aus öffentlichen Kassen Sozialleistungen zu gewähren, auf die ein Kind ohne das Einrichten einer Pflegschaft keinen Anspruch habe.

Dies lässt sich mit der heute geltenden europarechtlichen (und damit vorrangigen) Rechtslage nicht in Einklang bringen. Durch das am 29.6.2013 im Amtsblatt der EU Nr. L 180 veröffentlichte Paket zur Novellierung des Flüchtlingsrechts wird eine asylrechtlich qualifizierte Vertretung von UMF explizit vorgeschrieben: Art. 25 Abs. 1 lit. a S. 2 Asylverfahrens-RL 2013 legt ausdrücklich fest, daß der Vertreter über die „erforderliche Fachkenntnis“ verfügen muss. Art. 25 Abs. 1 lit. b Asylverfahrens-RL 2013 erwähnt in diesem Zusammenhang gerade auch Rechtsanwälte. Art. 24 Abs. 1 Aufnahme-RL 2013 fordert die Bestellung eines Vertreters für den UMF zur Wahrnehmung „seiner Rechte aus dieser Richtlinie“. Art. 6 Abs. 2 Dublin III schreibt die Bestellung eines Vertreters vor, der über die entsprechende Qualifikation und Fachkenntnis verfügt.

Dabei kommt es auch nicht darauf an, wann die Umsetzungsfristen für die Richtlinien ab-

laufen bzw. wie die Übergangsbestimmungen bei Dublin III geregelt sind. Die genannten Regelungen konkretisieren lediglich das Gebot des Vorrangs des Kindeswohls bei der Durchführung von Asylverfahren, das sich auch schon in den bisherigen Vorschriften findet (insbesondere: Art. 17 Abs. 6 Asylverfahrens-RL, Art. 18 Abs. 1 Aufnahme-RL). Solange keine anderen tauglichen Institutionen für die qualifizierte Vertretung von UMF geschaffen wurden, bleibt es aufgrund dieser Rechtslage zwingend bei der Notwendigkeit der Bestellung eines Ergänzungspflegers. Das gilt entgegen der häufig geübten Praxis auch für in Deutschland als asylmündig erklärte Minderjährige (Kinder ab 16 Jahren) aufgrund der europarechtlich gegebenen Rechtslage (so Art. 25 Abs. 1, 2 lit. m Asylverfahrens-RL 2013).

Das FamG Frankfurt/M hat bereits die Geltung der neuen Richtlinien erkannt und entgegen der BGH-Entscheidung einen Ergänzungspfleger bestellt.

Instruktiv zur Vergütung des anwaltlichen Ergänzungspflegers auch eine Entscheidung des OLG Frankfurt/M.

BGH, B. v. 29.5.2013, XII ZB 530/11

Richter: Dose, Weber-Monecke,

Dr. Klinkhammer, Dr. Nedden-Boeger, Dr. Botur

Einsenderin: RAin D. Boehme, Frankfurt/M

Fundstelle: Dokument 1926 a) im Internet

FamG Frankfurt/M, B. v. 8.8.2013, 465 F

11291/13 EASO

Richterin: Freund

Fundstelle: Dokument 1926 b) im Internet

OLG Frankfurt/M, B. v. 10.1.2013, 5 WF 215/11

Richter: Leider nicht bekannt

Einsenderin: RAin D. Boehme, Frankfurt/M

Fundstelle: Dokument 1926 c) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Wie man mit Rechten von UMF Schindluder treiben und sogar Beratungshilfe versagen kann, zeigt das AG Göttingen; dazu: Die Entgleisung. Wofür braucht ein Flüchtlingskind einen Anwalt?, ANA 2013, 43 (in diesem Heft).

Personenstand: Geburtsregistereintrag ohne Nachweis der Ledigkeit der Mutter

Hier ein Fall, aus dem bei manchen Standesämtern verbreiteten Lehrbuch: „Wie ärgere ich Flüchtlinge“: In Baden-Württemberg wird ein Kindlein geboren. Vater ist anerkannter Flüchtling aus dem Iran. Mutter Asylantragstellerin aus Weißrussland (Belarus). Sorgerechtsklärung (§ 1626 a BGB) war schon vor Geburt abgegeben worden. Die Frau kann keine Personenstandsurkunde aus der Heimat beibringen. Die Eltern wählen den Namen des Vaters als Geburtsnamen (§ 1617 Abs. 1 BGB).

Das gefällt dem Standesbeamten aber nicht. Es sei ja gar nicht nachgewiesen, dass die Frau wirklich ledig ist und ob die Sorgerechtsklärung deshalb wirksam sei. Die Frau sei in einem Alter, in dem sie „durchaus auch bereits verheiratet sein könne“. Also wird statt dem Namen des Vaters der Name der Mutter eingetragen mit dem Zusatz „Namensführung nicht nachgewiesen“ und beim Familiennamen der Mutter wird mitgeteilt „Identität nicht nachgewiesen“. All das bestätigt auch das AG Mannheim.

Das OLG Karlsruhe stellt zunächst fest: „Das Gesetz sieht weder für Deutsche noch für Ausländer eine Verpflichtung vor, im Falle einer Vaterschaftsanerkennung einen Nachweis darüber zu erbringen, dass die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet war. (...) Für ausländische Mütter käme hinzu, dass für diese – falls der Heimatstaat eine Bescheinigung über den Personenstand nicht ausstellt – keine Möglichkeit bestünde, durch eine öffentliche Urkunde ihren Status als Ledige nachzuweisen.“

Daraus folgt dann dieser Leitzatz: „Der Eintragung eines Vaters im Geburtsregister, der die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter anerkannt

hat, stehen fehlende Personenstandsurkunden zur Mutter nicht entgegen. Ein Nachweis nicht bestehender Ehe der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt kann nur verlangt werden, wenn für eine solche Ehe konkrete Anhaltspunkte bestehen.“

OLG Karlsruhe, B. v. 25.7.2013, 11 Wx 35/13
Richter: Leider nicht bekannt
Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg
Fundstelle: Dokument 1927 im Internet

Was sind Personenstandsurkunden aus Afghanistan und wer stellt sie aus?

Nach Information des BMI, zurückgehend auf eine Auskunft des AA, seien afghanische Auslandsvertretungen nicht befugt, Personenstandsurkunden auszustellen. Geschieht dies doch, verweigert die deutsche Botschaft Kabul deren Überprüfung.

Ausgestattet mit dieser Information meinte das Jugendamt des Landkreises Göttingen, nunmehr käme man um die Entscheidung des OLG Oldenburg (ANA 2012, 35 – Dok 1723) herum. Dort wie hier ging es um einen afghanischen Jugendlichen, dessen Minderjährigkeit durch seinen Pass belegt wurde. Das Jugendamt möchte aber das zuständige AG davon überzeugen, dass man trotzdem eine Röntgenuntersuchung vornehmen solle.

Vom Bevollmächtigten befragt, weist das BMI zutreffend darauf hin, dass Reisepässe keine Personenstandsurkunden (§ 55 PStG) sind.

Einsender: RA B. Waldmann-Stocker, Göttingen
Schreiben BMI vom 7.3.2013 an Innenminister
Verfasser: Rainer Bockstette
Fundstelle: Dokument 1928 a) im Internet
Schreiben BMI vom 15.8.2013 an Einsender
Verfasserin: OAR'n Müller
Fundstelle: Dokument 1928 b) im Internet

Abschiebungshaft: BGH befragt EuGH zu RüFüRL und Unterbringung

Art. 16 Abs. 1 der Rückführungs-RL (2008/115/EG) schreibt für den Vollzug von Abschiebungshaft spezielle Einrichtungen vor und in jedem Fall Unterbringung gesondert von gewöhnlichen Strafgefangenen.

Erster Fall:

In Hessen gibt es keine speziellen Hafteinrichtungen. Der BGH fragt den EuGH, ob es in einem föderalen Staat ausreichend ist, wenn spezielle Einrichtungen nur in einem Teil der föderalen Untergliederungen existieren, in anderen jedoch nicht.

Zweiter Fall:

Da hatte eine Vietnamesin eine schriftliche Einwilligungserklärung in Bayern unterschrieben, gemeinsam mit Strafgefangenen untergebracht zu werden. Es fand sich auch die Begründung, dass sie den Kontakt mit Landsleuten wünsche, die sich in Strafhafte befinden.

Der BGH fragt den EuGH, ob das Trennungsgebot absolut ist oder ob es durch Einwilligung ausgeschlossen werden kann.

Diakonisches Werk der EKD und Jesuiten-Flüchtlingsdienst fordern nunmehr die sofortige Trennung von Straf- und Abschiebungshaft. Wo das nicht möglich ist, hat sie zu unterbleiben.

BGH, B. v. 11.7.2013, V ZB 40/11

Richter: Dr. Stresemann, Dr. Lemke, Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, Dr. Czub, Dr. Kazele
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 1929 a) im Internet

BGH, B. v. 11.7.2013, V ZB 144/12

Richter: Dr. Stresemann, Dr. Lemke, Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, Dr. Czub, Dr. Kazele
Einsender: Fr. Julian Halbeisen SJ München
Fundstelle: Dokument 1929 b) im Internet

Presseerklärung vom 29.8.2013

Verfasser: Diakonie und JRS

Einsender: RA Heiko Habbe, Berlin

Fundstelle: Dokument 1929 c) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

In dem ersten Fall hatte der BGH im Jahr 2011 noch die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe abgelehnt.

Beachtlich ist die klare Positionierung des BGH, dass der Haftrichter die Anordnung von Sicherungshaft ablehnen muss, wenn absehbar ist, dass Betroffene rechtswidrig (wie in Hessen mangels anderer Einrichtungen immer) untergebracht werden.

Ebenso, dass die fehlende Trennung von Strafgefangenen in jedem Fall einen Verstoß gegen die RüFü-RL darstellt.

Nach BGH, B. v. 21.1.2010, V ZB 14/10 (Rn 5) kommt die Aussetzung der Vollziehung einer Freiheitsentziehung dann in Betracht, wenn die Rechtslage zweifelhaft ist. Das dürfte durch die Vorlagebeschlüsse belegt sein. Zumindest in den Fällen, in denen es keine besonderen Einrichtungen gibt, sowie in den Fällen fehlender Trennung von Strafgefangenen müssten alle Abschiebungshäftlinge sofort entlassen werden und neue Abschiebungshaft dürfte unter diesen Voraussetzungen nicht verhängt werden.

Zur deutlichen Position der EU-Kommission betreffend die Verfügbarkeit getrennter Hafteinrichtungen im föderalen Staat siehe die Antwort auf die Anfrage des Jesuiten Flüchtlingsdienstes, ANA 2011, 22 – Dok 1503.

Abschiebungshaft: BGH fordert gesunden Menschenverstand ein

Anmerkungen von Stefan Kefler, Brüssel

Nach § 417 Abs. 1 FamFG muss ein zulässiger Haftantrag alle relevanten Tatsachen angeben. Dazu gehört auch das Vorliegen einer Abschiebungsandrohung (§ 59 AufenthG) oder deren ausnahmsweise Entbehrlichkeit. Es reicht nicht, dass die Behörde eine solche erst noch zu erlassen beabsichtigt. Eigentlich eindeutig. Trotzdem sah sich der BGH veranlasst, dies in einer Leitsatzentscheidung klarzustellen. Er hätte auch sagen können: Lest das Gesetz und schaltet den gesunden Menschenverstand ein!

An anderer Stelle geht es um die Rückführungsrichtlinie (RüFüRL): Der BGH sagt, eine Abschiebungsandrohung ist eine „Rückkehrentscheidung“ i. S. d. RüFüRL. Das ist nachvollziehbar.

Seltsam ist aber die Aussage, eine nicht rechtzeitig erfolgte Vorführung beim Haftrichter könne im Instanzenzug vom BGH nicht geprüft werden. Die Begründung steht in einem früheren Beschluss (12.5.2011 – V ZB 135/10): Das FamFG schließt die Rechtsbeschwerde gegen eine einstweilige Anordnung aus. Das gelte auch, wenn die Behörde jemanden in Gewahrsam nimmt, um ihn dem Richter vorzuführen. Werden hier nicht Äpfel mit Birnen verglichen, wenn es gerade um den Vorwurf geht, die Behörde habe den Betroffenen nicht unverzüglich dem Haftrichter vorgeführt? Ist die Verletzung des Richtervorbehalts (Art. 104 GG) für den BGH nicht wichtig genug? Und wieso soll die behördliche Festnahme mit einer richterlichen Entscheidung zu vergleichen sein? Konsequenz jedenfalls: Nach dem LG kann nur noch das BVerfG angerufen werden. Gesunder Menschenverstand?

BGH, B. v. 16.5.2013, V ZB 44/12

Richter: Dr. Stresemann, Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, Dr. Czub, Dr. Roth, Dr. Brückner
Einsender: Stefan Kefler, Brüssel
Fundstelle: Dokument 1930 im Internet

Keine Abschiebungshaft wenn Hinweise auf Einreise- und Aufenthaltsverbot oder Befristung fehlen

2005 war ein abgelehnter Asylbewerber nach Abschiebungsandrohung durch das BAMF in die Türkei abgeschoben worden. 2011 wird er in Niedersachsen aufgegriffen. Es wird Sicherungshaft verhängt. Die ABH vertritt die Ansicht, die Abschiebungsandrohung aus

dem alten Asylbescheid gälte fort. § 71 Abs. 5 AsylVfG müsse erst recht in Fällen gelten, in denen kein Folgeantrag gestellt wird. Die alte Abschiebungsandrohung des BAMF sei auch als Rückkehrentscheidung anzusehen. Die unbefristete Wiedereinreiseperrre gelte ebenfalls fort.

Dem widerspricht das LG:

– Auch wenn kraft Gesetzes (§ 58 Abs. 2 S. 1 AufenthG) vollziehbare Ausreisepflicht besteht, darf diese nicht ohne Rückkehrentscheidung nach Art. 3 Nr. 4 der RüFü-RL durchgesetzt werden. Die alte Abschiebungsandrohung genügt nicht mehr den Anforderungen an eine Rückkehrentscheidung. Es fehlt nämlich der Hinweis auf Einreise- und Aufenthaltsverbot.

– Das Antragserfordernis in § 11 Abs. 1 S. 3 AufenthG n. F. muss bei richtlinienkonformer Anwendung so ausgelegt werden, dass jede Willensäußerung des Ausländers, sich gegen Zwangsmaßnahmen zu wenden, als Antrag ausgelegt wird. Da hier die 5-jährige Regelfrist des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach der RüFü-RL schon abgelaufen war, hätte eine neue Rückkehrentscheidung getroffen werden müssen.

Die Inhaftierung des Mannes war rechtswidrig.

LG Hannover, B. v. 7.5.2013, 8 T 72/11

Richter: Dr. Cramer, Schulze, Claus
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 1931 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. bereits der Beschluss des LG in derselben Sache, ANA 2012, 6 – Dok 1596. Dieser war wegen nicht ausreichender Sachdarstellung vom BGH aufgehoben worden.

Abschiebungshaft: Gericht muss zu allen Haftgründen ordentlich anhören

Ein Algerier hat ein deutsches Kind. Er war deshalb zunächst im Besitz eines (humanitären) Aufenthaltstitels. Dieser wurde dann nicht verlängert und es wurde die Abschiebung unter Setzung einer Ausreisefrist angedroht. Nachdem das VG einen Eilantrag abgelehnt hatte (später erst durch das OVG korrigiert), wurde gegen den Mann auf Antrag der ABH (vorläufige) Abschiebungshaft verhängt. Nach Festnahme wird der Mann dem Haftrichter vorgeführt, der ihn lediglich dazu befragte, ob er der Betroffene und ob er „ausreisewillig“ sei.

Es muss nicht immer der BGH sein! Das LG Frankenthal stellt fest, dass schon der Haftantrag nicht den Anforderungen von § 417 FamFG entsprach. Die Behörde hatte – wie fast regelmäßig – wichtige Rechtstatsachen nicht mitgeteilt und im Übrigen Behauptungen über ein angebliches Untertauchen aufgestellt, die ein schlechtes Licht auf den Betroffenen werfen sollten. Schon das hätte für die Rechtswidrigkeit der Inhaftierung ausgereicht.

Noch wichtiger aber ist dieser Hinweis des LG: Die in Frage stehenden Haftgründe (konkret § 62 Abs. 3 Nr. 3, 5 AufenthG) mussten mit dem Mann erörtert werden. Da dies nicht geschah, „wurde der Sinn der zwingend vorgeschriebenen persönlichen Anhörung (§ 420 Abs. 1 S. 1 FamFG) zur eigenen Verteidigung und Abwehr der beantragten Haft vortragen zu können, ad absurdum geführt.“

LG Frankenthal, B. v. 16.5.2013, 1 T 78/13

Richterinnen: Wolf, Busch, Kießling
Einsenderin: RAin D. Kösterke-Zerbe, Wiesbaden
Fundstelle: Dokument 1932 im Internet

Rheinland-Pfalz: Abschiebungshaft vermeiden oder humanitär gestalten

Es tut sich was, jedenfalls in einem Bundesland. Unter Vermittlung des „Runder Tisch Ingelheim“ wird Abschiebungshaft dort neu konzipiert. So lange das oberste Ziel, die Abschiebungshaft abzuschaffen (derzeit steht

Bundesrecht entgegen) nicht erfüllbar ist, gelten diese Prinzipien:

– Abschiebungshaft vermeiden (keine Abschiebung schutzwürdiger Gruppen, neuer Erlass zur Vermeidung von Abschiebungshaft, Schulungen und Sensibilisierung von Richtern und Ausländerbehörden, Förderung freiwilliger Ausreise) und

– Neukonzeption der Abschiebungshaft (möglichst viel Freiheit nach innen, humane Gestaltung, Empfehlungen zur Neukonzeption des Runden Tisches umsetzen).

Konzept für die Abschiebungshaft v. Juli 2013
Verfasser: Ministerium für Integration Rhld-Pf
Einsender: Stefan Keßler, Brüssel
Fundstelle: Dokument 1933 im Internet

Strafrecht – Vorlage gefälschter Papiere durch Asylsuchende: Entschuldigender Notstand

Ein Dolmetscher bei den US-Streitkräften flieht aus Afghanistan nach Deutschland, weil er seit dem beginnenden Abzug der Amerikaner Repressalien befürchtet. Seine Frau kommt etwas später. Der Schleuser hatte ihr falsche Papiere besorgt, die sie am Flughafen München vorzeigt. Nach Erkennen der Fälschung und Festnahme stellte sie sofort Asylantrag. Sie wird wegen Urkundenfälschung angeklagt.

Das Gericht geht vom objektiven Tatbestand der Urkundenfälschung aus und verneint einen rechtfertigenden Notstand. Letzteres mit der Begründung, dass ansonsten auch Teilnehmer straffrei blieben.

Die Frage, ob Art. 31 Abs. 1 GFK Anwendung findet, bleibt unbeantwortet. Das Gericht erkennt aber einen entschuldigenden Notstand nach § 35 StGB. Einreise in die Bundesrepublik ist unter menschenwürdigen Umständen nur mit Ausweispapieren möglich. Wenn echte Papiere nicht beschaffbar sind, bleibt nur dieser Weg. Die Urkundenfälschung war daher zur Einreise notwendig, denn es lag Lebensgefahr vor. Auch die Flucht in den sichersten Staat (nach Durchqueren von Iran, Türkei und Griechenland) ist nicht vorwerfbar. Jeder vernünftige Mensch hätte aufgrund der unsicheren Umstände in diesen Drittstaaten genauso gehandelt. Auch, dass die Frau erst nach Einreise am Flughafen den Asylantrag stellte, schadet nicht. Alles andere wäre unzumutbar gewesen: „Denn auch insoweit würde jeder vernünftige Dritte in der Position der Angeklagten zunächst versuchen, vollendete Tatsachen zu schaffen. Es kann nicht erwartet werden, dass sich der landesunkundige Flüchtling nach Einsatz seiner gesamten finanziellen Mittel kurz vor Erreichen der angestrebten Sicherheit auf Gedeih und Verderb einem unüberschaubaren bürokratischen Verfahren am anderen Ende der Welt ausliefert und so seine Zuflucht schwer gefährdet. Das würde kein vernünftiger Mensch in der Position der Angeklagten ernsthaft erwägen. Die Anzeige der echten Personalien kann vielmehr noch immer unverzüglich – gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes – erfolgen und das Asylverfahren in geordneten Bahnen geführt werden (vgl. Art. 31 GFK).“

AG Nienburg, U. v. 16.5.2013, 4 Cs 319/12

Richter: Förtsch

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 1934 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Dies ist eine bemerkenswert sensible Entscheidung, die die Augen vor den Realitäten, mit denen Europa sich von Flüchtlingen abzuschotten versucht, nicht verschließt. S. auch die UNHCR Stellungnahme vom 19.3.2013(ANA 2013, 19 – Dok 1837) zur Anwendung von Art. 31 GFK und AG Korbach, InfAuslR 2013, 43.

Der Einsender und die Redaktion sind auf der Suche nach Belegen über Schicksale deutscher Flüchtlinge, die, wie etwa Wily Brandt, nur mit

Hilfe von Schleppern und falscher Pässe ins Zufluchtsland einreisen konnten. Einsendungen sind sehr willkommen.

PKH-Anwalt kann Gutachten beauftragen und Vorschuss fordern

Prozessbegleitende Privatgutachten sind erstattungsfähig, wenn es darum geht, ein gerichtliches Gutachten zu überprüfen, zu widerlegen bzw. zu erschüttern oder wenn ein Beteiligter der Hilfe eines Sachverständigen bedarf, um seiner Darlegungs- und Beweislast zu genügen, Beweisangriffe abzuwehren oder Beweisen des Gegners entgegen zu treten sowie dann, wenn die Einholung des Gutachtens der Wiederherstellung der Waffengleichheit dient. So jedenfalls die zivilgerichtliche Rechtsprechung.

Deshalb verpflichtet das Obergericht die Staatskasse, einen Kostenvorschuss von 10.000 EUR auszuzahlen, weil der dortige Kläger, ein Selbständiger, sich mit einem komplexen Sachverständigengutachten zum Thema Verdienstausfall aufgrund unfallbedingter Verletzungen kritisch auseinandersetzen wollte. Der zu beurteilende Sachverhalt war auch nicht überschaubar und das vom Gericht eingeholte Gutachten hatte nicht eindeutig und zweifelsfrei alle Beweisfragen geklärt.

Die Versagung des Kostenvorschusses würde entweder dazu führen, dass der Anwalt das Risiko eingehen muss, auf eigene Rechnung tätig zu werden oder dazu, dass ein weniger Bemittelter im Nachteil gegenüber Bemittelten ist.

OLG Hamm, B. v. 14.5.2013, 25 W 94/13

Richter: Leider nicht bekannt

Einsender: RA Franz Josef Joußen, Eschweiler
Fundstelle: Dokument 1935 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Im Bereich der der Amtsmaxime verpflichteten Verwaltungsgerichtsbarkeit mag es schwieriger sein, die Notwendigkeit z. B. eines Gegengutachtens zu belegen. Wenn aber hinreichend deutlich dargetan wird, dass ein bereits bestellter Gutachter nicht zweifelsfrei alle Fragen beantwortet konnte bzw. dass ein Gutachten zum Beleg bestimmter wissenschaftlicher Tatsachen unbedingt erforderlich ist, sollte diese Entscheidung auch hier Anwendung finden können.

Lustiges

Die Minister sollen nicht wissen, was ihre leitenden Beamten so treiben

Unter Vorsitz des BMI finden zwei Mal jährlich sog. „Ausländerreferentenbesprechungen“ statt. Ziel ist die Koordinierung der ausländerrechtlichen bzw. ausländerpolitischen Vorgehensweisen von Bund und Ländern. Es nehmen leitende Beamte aus allen Bundesländern teil. Nun wollte ein interessierter Bürger (Betreiber der Internetseite www.familienvissum.de) aus den Jahren 2007 bis 2009 einige genau bezeichnete Teile des vom BMI gefertigten Protokolls der Besprechungen einsehen und beantragte Auskunft nach dem IFG.

Geht nicht, durch das Bekanntwerden würde „die Beratung von Behörden beeinträchtigt“, erklärt das BMI. Wenn die Protokollinhalte veröffentlicht würden, dann ergäbe sich in den Köpfen der Teilnehmer zukünftig eine „Vorzensur“. Insbesondere müssten die Beamten nämlich überlegen, ob ihre Äußerungen mit der Auffassung der Leitung ihres jeweiligen Ministeriums übereinstimmt. Wäre ja auch noch schöner, wenn der Minister erführe, was die Verwaltung da so alles ohne oder entgegen seinem Willen macht. Merke: Ausländerpolitische Vorgehensweisen bestimmt nämlich immer noch der Beamtenapparat. Ein(e) Minister(in) kann da nur stören! Außerdem meint das BMI auch noch, es habe über diese Protokolle gar keine Verfügungsmacht, weil sie die Äußerungen von vielen Personen wiedergeben.

Diesen Mumpitz macht das Gericht nicht mit. Einschränkungslos wird das Ministerium zur Herausgabe verurteilt.

Ganz anders scheint das die Bundesregierung zu sehen. Sie beruft sich auf „exekutive Privilegien“, weshalb das Parlament da nix zu kamellen habe. Außerdem erfahren wir, dass am 25.6.2013 das Protokoll der Referentenbesprechung vom 10.10.2012 noch immer nicht fertig gestellt ist. Ob das eine neue Masche ist? Zur Vermeidung der Pflicht zur Herausgabe aktueller Informationen fertigen wir Dokumente erst an, wenn die enthaltenen Informationen „Schnee von gestern“ sind?

VG Berlin, U. v. 6.6.2013, VG 2 K 255.12

Richter: Becker

Kläger & Einsender: Tim Gerber, Hannover
Fundstelle: Dokument 1936 a) im Internet

Bundesregierung, Antwort v. 25.6.2013

Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin

Fundstelle: BT-Drs. 17/13724 &

Dokument 1936 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. auch das vom Kläger erstrittene Urteil VG Berlin, ANA 2011, 38 – Dok 1568.

Lustig / Traurig

AA schützt Edward Snowden nicht, seine Privatsphäre aber schon

Bekanntlich hatte der Whistleblower aus USA vom Moskauer Flughafen aus bei mehreren Ländern einen schriftlichen Asylantrag eingereicht. Das Auskunftsbegehren eines Journalisten von „heise online“ nach dem Inhalt des Asylgesuchs wurde vom AA abschlägig beschieden. Als dann eine polnische Zeitung den an Polen gerichteten Antrag veröffentlichte, hatte der Journalist (nur) noch eine Frage: Ob der an Deutschland gerichtete Antrag identisch ist mit dem Text des Antrags an Polen. Aber auch diese Frage mochte das AA nicht beantworten, obwohl Mitglieder der Bundesregierung zuvor schon öffentlich vollmundig verkündet hatten, dass es Mr. Snowden nicht ermöglicht werde, aus humanitären Gründen nach Deutschland zu kommen und/oder an der Grenze Asyl zu beantragen. Betreffend die Weitergabe von Einzelheiten hatte man sich da wenig Zurückhaltung auferlegt.

Der Journalist begehrte daraufhin im Eilverfahren beim VG Berlin die Beantwortung seiner Frage. Auch das VG entscheidet negativ: Der verfassungsunmittelbare Auskunftsanspruch gegenüber Bundesbehörden sei auf das Niveau eines Minimalstandards begrenzt, solange es kein Bundespressegesetz gibt. Deshalb stünden hier „berechtigte schutzwürdige Interessen Privater an der Vertraulichkeit von Informationen“ entgegen. Nur wenn Mr. Snowden einwilligen würde, könnte die Information weitergegeben werden. Genauso hatte das AA argumentiert.

Einsender: Tim Gerber, Hannover

Leseabschrift Asylantrag v. 30.6.2013 nebst deutscher Übersetzung

Fundstelle: Dokument 1937 a) im Internet

Auszug aus polnischer Zeitung „Fakt“

Fundstelle: Dokument 1937 b) im Internet

AA: Erwiderung auf Eilantrag v. 10.7.2013

Verfasser: VLR Alexander Nowak

Fundstelle: Dokument 1937 c) im Internet

VG Berlin, B. v. 10.7.2013, VG 27 L 171.13

Richter: Neumann, Dr. Galler-Braun, Keßler

Fundstelle: Dokument 1937 d) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Bemerkenswert: Leben oder Freiheit von Edward Snowden mag die Bundesregierung nicht schützen, obwohl er ein klassischer politischer Flüchtling ist. Um sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist sie aber sehr besorgt. Oder geht es vielmehr um das „Recht“ der

Bundesregierung, dem Bürger nicht sagen zu müssen, was Sache ist?

Trauriges

EU-Türkei: Was ist eine Täuschung? Erneut keine Vorlage an den EuGH

In mindestens vier Entscheidungen hat der EuGH geurteilt, dass nach dem Assoziationsrecht EU-Türkei eine Täuschung über aufenthaltsrechtlich erhebliche Fragen – und daraus resultierend keine ordnungsgemäße Zugehörigkeit zum Arbeitsmarkt – nur dann vorliegt, wenn ein Mensch den Aufenthaltstitel aufgrund unrichtiger Angaben erhalten hat „und deshalb rechtskräftig verurteilt worden ist“.

Sich selbst zitierend verweigert das BVerwG erneut die für das letztinstanzliche Gericht verpflichtende Vorlage zum EuGH und erklärt: Eine Verurteilung sei unerheblich. Der Fall:

Eine Türkin heiratet einen Deutschen und erhält 2006 eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Die Ausländerbehörde lässt sich von den Eheleuten eine Erklärung unterschreiben, wonach sie sich verpflichteten, jede Veränderung der ehelichen Lebensgemeinschaft unverzüglich mitzuteilen. Trennung vom Ehemann erfolgt schon Anfang 2007, Mitteilung an die ABH aber nicht. Nachdem die Dame mehr als ein Jahr beim selben Arbeitgeber gearbeitet hatte, begehrte sie die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 6 ARB Nr. 1/80 EU-Türkei.

Der Fall landet schließlich vor dem BVerwG. Dort meint man erneut, der EuGH habe das, was er in ständiger Rechtsprechung urteilte, gar nicht so gemeint. Vielmehr reiche es aus, wenn eine Täuschungshandlung durch Behörde oder VG festgestellt werde.

Und worin lag hier die Täuschungshandlung? Das sei die Nichterfüllung der Verpflichtung aus der schriftlichen Erklärung. Diese fände im Gesetz zwar keine Stütze, da aber die ABH den Aufenthaltstitel auch für eine kürzere Zeit hätte ausstellen oder durch Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis eine solche Verpflichtung hätte aussprechen können, läge die Täuschung auf der Hand.

Die Sache wird gleichwohl an den HessVG zurückverwiesen, weil dieser keine ausreichenden tatsächlichen Feststellungen zum Vorsatz getroffen hat. Immerhin wird insoweit die Rechtsprechung des EuGH zur Kenntnis genommen: Rechtsmissbrauch liegt nur bei Vorsatz vor.

BVerwG, U. v. 14.5.2013, 1 C 16.12

Richter: Eckertz-Höfer, Prof. Dr. Dörig, Prof. Dr. Kraft, Fricke, Dr. Maidowski

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 1938 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Es ist zu hoffen, dass der HessVG nunmehr – wie unlängst das OVG Hamburg (ANA 2011, 20 – Dok 1481) – erkennt, dass das BVerwG seine Kompetenzen mit autonomer Auslegung europäischen Rechts überschritten hat und die Angelegenheit von sich aus dem EuGH vorlegt. Allen Berufskolleg(inn)en ist zu raten, bei der Erteilung (familiärer) Aufenthaltstitel darauf zu achten, dass den Mandanten nicht eine vergleichbare Erklärung unterschoben wird, die häufig nicht einmal übersetzt wird.

Die genannten Entscheidungen des EuGH sind: U. v. 8.11.2012, C-268/11 (Gülbahce), ANA 2012, 44 – Dok 1760, Rn 50; U. v. 29.9.2011, C-187/10 (Unal), ANA 2011, 35 – Dok 1553, Rn 45; U. v. 11.5.2000, C-37/98 (Savas), InfAusIR 2004, 32, Rn 61; U. v. 5.6.1997, C-285/95 (Kol), InfAusIR 97, 336, Rn 26.

Zur angeblichen Verpflichtung der anlasslosen Mitteilung von Veränderungen s. die Gegenansicht des OVG NRW, InfAusIR 2000, 279.

Elternrecht kann teuer werden

Für ein 8-jähriges Kind wurde Visum zur Familienzusammenführung mit den Eltern in Deutschland beantragt. Im anschließenden Klageverfahren, dessen positive Entscheidung sich bis zur Rechtskraft 5 Jahre hinzog (BVerwG, U. v. 13.6.2013, 10 C 16.12), hatten neben dem Kind auch die Eltern aus eigenem Recht geklagt. Deren Verfahren hatte das BVerwG abgetrennt. In der Kostenentscheidung nach Erledigung wird in Frage gestellt, ob die Eltern ein eigenes Recht haben, die Anwesenheit ihres Kindes in Deutschland gerichtlich geltend zu machen. Die Frage der Klagebefugnis sei nicht eindeutig zu beantworten, weshalb mal eben flott die Kosten zwischen den Beteiligten geteilt werden.

BVerwG, B. v. 12.7.2013, 10 C 5.13

Richter: Prof. Dr. Berlitz, Fricke, Dr. Maidowski

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 1939 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Warum nur werden solche Fragen mal eben nebenbei in einem Kostenbeschluss abgehandelt? Will man ein paar mehr Untergeordneten Munitio- n liefern, Rechtsschutz einzuschränken?

Warum nur wird nicht deutlich gemacht, dass man sich mit dieser Entscheidung von der Rechtsprechung der Amtsvorgänger im Gericht verabschiedet und auch (unausgewiesen) dem BVerfG widerspricht. Beispiele:

Die Ausreisepflicht eines Ausländers betrifft auch die Familienangehörigen unmittelbar (vgl. BVerfG, InfAusIR 2002, 171). Dies gilt auch für den Wunsch des Zusammenlebens im Inland.

Die Klage der Ehegattin gegen eine Ausweisungsverfügung ist sogar noch nach Bestandskraft gegenüber dem Mann zulässig (BVerwG, InfAusIR 1997, 16 ff = BVerwGE 102, 12).

Selbst ein inländischer religiöser Verein kann sich mit der Feststellungsklage gegen die Ausschreibung im SIS seines ausländischen geistlichen Oberhauptes auf die Klagebefugnis berufen (BVerwG, InfAusIR 2001, 509).

Richterin unbelehrbar: Keine Pflichtverteidigung bei schwierigen Rechtsfragen

Wir hatten über merkwürdige Verfahrensweisen bei den Grenzbehörden berichten müssen. Die Bundespolizei lässt Ausländer bei vermuteten Straftaten eine Vollmacht an einen ihnen unbekanntem behördlichen „Zustellungsbevollmächtigten“ unterschreiben. Der tut dann oftmals gar nichts. In einem solchen Fall hatte erst das LG Wiedereinsetzung ermöglichen müssen (ANA 2013, 9 – Dok 1803).

Nun geht der Fall so weiter: Der Anwalt beantragte Beiordnung als Pflichtverteidiger und begründet das ausführlich.

Die Richterin beim AG Frankfurt/M., dieselbe, die schon die Wiedereinsetzung rechtswidrig verweigert hatte, lehnt auch diesen Antrag ohne Begründung mit vier Zeilen ab. Sie wiederholt lediglich den Gesetzestext.

Erst das LG muss es wieder richten: Gerade das Problem mit dem Zustellungsbevollmächtigten gebietet es, dass ein faires Verfahren unter Beteiligung eines Anwalts ermöglicht wird.

Einsender: RA Ulrich Lerche, Hannover

Antragsschrift des Einsenders v. 14.12.2012

Fundstelle: Dokument 1940 a) im Internet

AG Frankfurt/M., B. v. 11.4.2013, 998 Cs 661 Js 70779/11 – 1022

Richterin: Benesch

Fundstelle: Dokument 1940 b) im Internet

LG Frankfurt/M., B. v. 30.7.2013, 5/30 Qs 38/13

Richter: Kaiser-Klan, Dr. Bergmeister, Rögler

Fundstelle: Dokument 1940 c) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. auch Heinhold, Eppelein von Gailingen und andere Raubritter, ANA 2012, 17.

Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder völlig unverständlich sind.

Wofür braucht ein Flüchtlingskind einen Anwalt?

Eine minderjährige junge Frau, aber schon verheiratet, kommt nach Deutschland. Sie war aus Polen, ihrem ersten Zufluchtsland, weggelaufen, weil sich dort ihr gewalttätiger Ehemann aufhält. Sie ist auch traumatisiert. Sie will in Deutschland Asylantrag stellen. Der Amtsvormund, das Jugendamt, will Kosten sparen und möchte mit Beratungshilfe einen Rechtsanwalt beauftragen. Der Antrag wird durch die Rechtspflegerin abgelehnt, es sei zumutbar, Asylantrag alleine bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Mit ihrer Erinnerung kommen Behörde und Kind bei der Richterin am AG Göttingen, Frau Dagmar Poltze, aber schlecht an. Sie erfahren Belehrung: Beratungshilfe gibt's nur, wenn nicht andere Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Argumente gegen eine mögliche Rückschiebung nach Polen in Anwendung von Dublin II „können hier ohne weiteres durch den bestellten Amtsvormund unter Zuhilfenahme der behördlichen Mitarbeiter für Ausländer- und Asylangelegenheiten im Rahmen der Asylantragstellung vorgetragen und durch geeignete Stellungnahmen der behandelnden Ärzte und Auszüge aus der Akte des Jugendamts untermauert werden.“

Allerdings hält Richterin Poltze Trost für die Minderjährige bereit: Sollte doch eine Abschiebung nach Polen geplant sein, „kann ggfls. im Einzelfall die anwaltliche Beratung bezüglich eines Antrages auf Eilentscheidung vor dem Europäischen Gerichtshof erforderlich sein.“ Abschiebung droht aber aktuell noch nicht. Deshalb ist „die Einschaltung eines Anwalts verfrüht“.

Verfahren nach der Dublin-VO sind ja völlig unkompliziert. Und Eilanträge beim EGMR in Strasbourg (der dürfte hier von der Richterin gemeint sein) hat ja jeder Anwalt sofort drauf. Bis dahin wird's das Jugendamt schon richten und die „Experten“ vom Ausländeramt helfen dabei ganz sicher!!!

Da hat der BGH sich aber verkalkuliert (vgl. B. v. 29.5.2013, ANA 2013, 40 mit Anmerkung Bruns – in diesem Heft). Dort hieß es: Ergänzungspfleger gibt's nicht, es gibt ja Beratungshilfe. Und wie bekommt man die bei solcher Richterin? Ordentliche Rechtsmittel gegen die Entscheidung von Richterin Poltze gibt's natürlich auch nicht.

Hiermit aber noch nicht genug. Die gut verdienende Dame hat noch mehr Grausamkeiten für Minderbemittelte im Köcher. Mutmaßlich, damit ihre Rechtsverweigerungs-Exzesse ihr nicht zu viel Arbeit machen, wandte sie sich in einer Mail vom 30.8.2013 an ca. 60 Kanzleien in ihrem Beritt und klärt diese darüber auf, wofür es – neben Dublin II-Fällen – ab

sofort in der Regel keine Beratungshilfe mehr gibt:

– Beratung über Umgangsrecht: Da sei das Jugendamt zuständig, und wenn dort Beratung scheitert, seien „die außergerichtlichen Möglichkeiten erschöpft“ und es „ist nun das gerichtliche Verfahren zu betreiben“.

– Asyl- und Asylfolgeanträge: „Die Anträge sind durch den jeweiligen Asylsuchenden selbst zu stellen.“

Unglaublich! Es sollten sich kümmern:

– Das Gerichtspräsidium wegen Inkompetenz und Rechtsverweigerung.

– Auf Antrag: Das Bundesverfassungsgericht wegen Verstoßes gegen Art. 3 GG.

AG Göttingen, B. v. 26.3.2013, 10 II 186/13

Richterin: Dagmar Poltze

Fundstelle: Dokument 1941 a) im Internet

Email an div. Rechtsanwälte v. 30.8.2013

Verfasserin: Richterin Dagmar Poltze

Fundstelle: Dokument 1941 b) im Internet

BAMF: Für Schlamperei zahlen wollen wir nicht

Ein Kurde aus der Türkei war im ersten Asylverfahren erfolglos. Von einem negativen Urteil wusste er aber gar nichts. Als er es erfuhr, unternahm er einen Suizidversuch. Er wurde in einer psychiatrischen Fachklinik stationär behandelt. Von dort wird schriftlich ausführlich und nachvollziehbar bestätigt, dass er an einer PTBS leidet. Und es wird Fortsetzung einer bereits begonnenen Psychotherapie dringend angeraten. Den hierauf sowie auf eine Reihe anderer Unterlagen gestützten und mit Retraumatisierungsgefahr begründeten Folgeantrag lehnt das BAMF mit Bescheid vom 16.4.2012, Az. 5542195-163 durch Frau Schühle bzw. Frau/Herrn Düe ab. Ohne sich um die Amtsermittlungspflicht zu kümmern und ohne Einholung weiterer Gutachten wird mal wieder behauptet, das Attest des Fachklinikums sei nicht ausreichend: Es hätte ein ausführliches Gutachten vorgelegt werden müssen. Und es läge die Vermutung nahe, dass die behaupteten psychischen Probleme aus dem unsicheren Aufenthaltsstatus und einer ggf. drohenden Abschiebung resultierten. Behandelbarkeit sei in der Türkei gegeben.

Als die Ausländerbehörde trotzdem abschieben will, werden zunächst im Eilverfahren Zwangsmaßnahmen untersagt. Das Gericht erklärt, dass die ärztlichen Diagnosen beachtlich sind. Demgegenüber hatte das BAMF durch Herrn Kufeld im Eilverfahren erklären lassen, es gäbe gar keinen Anlass für weitere Sachverhaltsaufklärung. Das eingereichte Attest würde

den Anforderungen des BVerwG nicht entsprechen.

Angesichts dieser Position des BAMF wird vom Anwalt ein ausführliches Gutachten einer Klinik für psychosomatische Medizin und Psychotherapie in Auftrag gegeben und im Hauptsacheverfahren mit einem Umfang von 46 Seiten vorgelegt. Das BAMF in der Person von Frau Blume-Scholz erklärt dazu wortreich, auch das sei alles Papperlapapp. Wörtlich heißt es: „Im Gesamtergebnis ist festzuhalten, dass die Beklagte auch nach Vorlage des Gutachtens an ihrer getroffenen Entscheidung festhält.“

Als der Richter das BAMF darauf hinweist, dass das Gutachten überzeugend ist, schwenkt die Behörde um und erklärt, dass die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werde.

Und jetzt geht der Skandal in die zweite Runde:

Der Anwalt macht für seinen Mandanten die Kosten des psychologischen Gutachtens geltend, die von der Urkundsbeamtin auch antragsgemäß festgesetzt werden (VG Göttingen, B. v. 17.1.2013, 1 A 123/12).

Dagegen wird vom BAMF in der Person von Herrn Prahm Rechtsmittel eingelegt. Der Kläger habe „während des laufenden Verfahrens unaufgefordert und aus eigener Initiative“ ein Gutachten vorgelegt. Er habe sich nicht in einer „wirklichen prozessualen Notlage befunden, in der er ohne Vorlage (...) seine Interessen nicht wahrnehmen konnte“. Es habe ja noch nicht einmal eine mündliche Verhandlung stattgefunden.

Und dann muss sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers auch noch diese Unverschämtheit von Herrn Prahm anhören: „Abschließend sei noch erwähnt, dass dem Unterzeichner keine weitere Anwaltskanzlei bekannt ist, die immer wieder noch während des laufenden Gerichtsverfahren mit Hinweis auf die aktuelle Prozesssituation unaufgefordert private Gutachten in Auftrag gibt, die dann anschließend dem Bundesamt in Rechnung gestellt werden. Von wirklich ganz seltenen Einzelfällen abgesehen, wird von allen anderen Rechtsbeiständen der Grundsatz der Amtsermittlung im Verwaltungsverfahren beachtet. Dafür, dass sich gerade die von der Kanzlei Waldmann-Stocker vertretenen Kläger immer wieder in einer ausweglosen Prozesssituation befinden sollen, sind hier keine nachvollziehbaren Gründe ersichtlich.“

Bei so viel Chuzpe bleibt einem der Mund offen stehen: Schlampige Sachbearbeiter beim BAMF vernachlässigen ihre Amtsermittlungspflicht und dann wird dem Berufskollegen vorgeworfen, er habe sich

auf die nicht eingehaltene Pflicht verlassen sollen.

Es ist nicht überraschend, dass das Gericht dieses frivole Rechtsmittel zurückgewiesen hat.

Anmerkung der Redaktion:

Zu Verletzungen der Amtsaufklärungspflicht s. auch Heinhold, Rechtswidrige Anforderungen des BAMF an die Darlegung von PTBS, ANA 2013, 13.

Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

Kanzleiorganisation für selbständige Berufseinsteiger im Migrationsrecht

Am 21. September 2013 in Frankfurt/M.
Referenten: RA Rainer M. Hofmann & RA Christoph von Planta
Kosten: 130 € (Mitglieder) sonst 180 €
Frühbucherrabatt: 20 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Dublin III / Neues zur Abschiebungshaft

Am 30. November 2013 in Frankfurt/M.
Referenten: RA Dominik Bender & RA Rolf Stahmann
Kosten: 130 € (Mitglieder) sonst 180 €
Frühbucherrabatt: 20 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Familien- und Ausländerrecht

Am 25. Januar 2014 in Berlin
Referentinnen: RAin Franziska Nedelmann & RAin Gilda Schönberg
Kosten: 60 € bis 160 €
Anmeldung: www.rav.de

EMRK-Rechtsprechung: Umsetzungsdefizite im deutschen Ausländer- und Asylrecht

Am 15. März 2014 in Dortmund
Referenten: Prof. Hans Alexy & Prof. Dr. Holger Hoffmann
Kosten: 130 € (Mitglieder) sonst 180 €
Frühbucherrabatt: 20 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Vorankündigung Seminare der ARGE

– Arbeitsmigration II, Frühjahr 2014
– Grenzen der Mitwirkungspflichten, Frühsommer 2014